

*Karl Albrecht Schachtschneider**

Eigentümer globaler Unternehmen

1. Eigenes und Eigentum
2. Gesellschaften und Gesellschafter als Eigentümer
3. Mitarbeiter als Eigentümer
4. Geschäftspartner als Eigentümer
5. Bürgerschaften als Eigentümer
6. „Eigentum“ der Bürgerschaft als Staatsgewalt
7. Privatheitlichkeit und Staatlichkeit der Unternehmen
8. Staaten als Unternehmer?
9. Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Eigentum
10. Republik der Republiken als globales Ordnungsprinzip
11. Eigentumsverlust der Arbeitnehmer
12. Eigentumsverlust der Bürgerschaften
13. Globaler Wettbewerb und Derepublikanisierung globaler Unternehmen

Literatur

* Professor Dr. iur. Karl Albrecht Schachtschneider, Ordinarius für Öffentliches Recht, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg. An diesem Beitrag hat Dagmar Siebold mitgearbeitet. Kritische Hilfestellungen haben Dr. iur. Angelika Emmerich-Fritsche, Michael Kläver und Peter Wollenschläger und auch Horst Pawlowski gegeben.

Eigentum ist eine Grundkategorie der menschlichen Gemeinschaft. Die Eigentumsordnung muß um des Friedens willen freiheitlich sein. Sie muß darum auf dem allgemeinen Willen des Volkes und der Völker, auf den Gesetzen der Bürger und der Bürgerschaften beruhen. Der Frieden der allgemeinen Gesetzlichkeit schafft die Republik. Diese Apriori der praktischen Vernunft, auf denen Horst Steinmann seine Unternehmensethik aufbaut, führen zu einer republikanischen Lehre vom Eigentum am Unternehmen. „Das Großunternehmen im Interessenkonflikt“ - das ist 30 Jahre nach der Veröffentlichung der Habilitationsschrift von Horst Steinmann ein Problem und Thema der Globalisierung, welches auch die Rechtslehre bewegen muß und zu dem die folgende Skizze der Eigentümer globaler Unternehmen einen Anstoß geben will.

1. Eigenes und Eigentum

Eigenes sind alle wie auch immer begründeten Möglichkeiten des Lebens und des Handelns; Eigentum (im verfassungsrechtlichen Sinne) sind die vermögenswerten subjektiven Rechte¹. Nicht alles Eigene wird durch den Staat (durch gesetzliche subjektive Rechte) als Eigentum oder durch andere subjektive Rechte geschützt. Das Mein und Dein findet unterschiedlichen, mehr oder weniger sachgerechten Schutz durch die Rechtsordnung. Aber die Politik muß respektieren, wem ein Gut als Eigentum im engeren Sinne der Gesetze oder als Eigenes in anderen Formen des Rechts gehört. Die Unternehmen eignen nicht etwa nur den Gesellschaften (den juristischen Personen) und den Anteilseignern (shareholders), sondern auch den Mitarbeitern, den Lieferanten, den Kunden (stakeholders) und anderen Geschäftspartnern (insbesondere den Banken und den Versicherungen) des Unternehmens, aber insbesondere der Bürgerschaft, der Republik. Diese folgenreiche Lehre wird im Folgenden zu begründen versucht. Horst Steinmann hat in „Das Großunternehmen im Interessenkonflikt“² die Repräsentation der Kapital-, Arbeitnehmer- und Konsumenteninteressen und insbesondere das Gesamtinteresse im „Unternehmensrat“ untersucht. Die Thesen dieses Beitrags versuchen, die berechtigten und rechtlich geschützten Interessen als Eigentum vorzustellen.

Für das Seine hat der Eigner oder Eigentümer Verantwortung; denn das Mein und Dein gehört zur Persönlichkeit des Menschen³. Die Schädigung des Seinen verletzt den Men-

¹ Zu den Begriffen des Eigenen und des Eigentums, K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, Aspekte freiheitlicher Eigentumsgewährleistung, 1999 (i.E. FS W. Leisner), S. 3ff. (I).

² Insb. S. 200ff.

³ I.d.S. J. Locke, Über die Regierung, V, 22, 44; dazu W. Kersting, Transzendentalphilosophische Eigentumsbegründung, in: ders., Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend, 1997, S. 58ff.; i.d.S. auch I. Kant, Metaphysik der Sitten, ed. Weischedel, Bd. 7, S. 353ff.; gewissermaßen auch W. Leisner, Freiheit und Eigentum, 1974, in: ders., Eigentum, Schriften zu Eigentumsgrundrecht und Wirtschaftsverfassung, hrsg. v. J. Isensee, 1996, S. 14; G. Dürig, Das

schen⁴. Das ist der wesentliche Grund des menschenrechtlichen Schutzes des Eigentums (Art. 17 der Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers, 1789; Art. 17 AEMR)⁵ und auch (weitgehend) des sonstigen Eigenen. Eigenes und Eigentum machen die Selbständigkeit des Menschen aus, welche Forderung und Voraussetzung seiner Freiheit ist⁶. Die Selbständigkeit ist untrennbar mit der Selbstverantwortung verbunden⁷. Wer die Verantwortung nicht trägt, ist nicht selbständig. Die Verantwortung ist aber nicht nur personal, sondern auch sozial, wie das Eigentum, das personal-sozial, nicht liberalistisch, konzipiert werden muß⁸, um dem Grundprinzip der Republik zu entsprechen, der allgemeinen (gleichen) Freiheit der Menschen⁹.

2. Gesellschaften und Gesellschafter als Eigentümer

Eigentum als Menschenrecht, ZfgesStW 109 (1953), S. 326ff. (348, 350), der sich auf Kant beruft; K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 3ff (I), passim.

⁴ I. Kant, Metaphysik der Sitten, S. 353.

⁵ W. Leisner, Eigentum, HStR, Bd. VI, 1989, § 149, Rdn. 18ff.; grundlegend G. Dürig, ZfgesStW 109 (1953), S. 326ff.; L. Raiser, Das Eigentum als Menschenrecht, FS Fritz Baur, 1981, S. 105ff.; nicht unkritisch zur „Heiligkeit“ des Eigentums H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, 2. A. 1966, S. 422.

⁶ I. Kant, Metaphysik der Sitten, S. 432ff.; ders., Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, Bd. 9, S. 150ff.; K. Kühl, Eigentumsordnung als Freiheitsordnung. Zur Aktualität der Kantischen Rechts- und Eigentumslehre, 1984, S. 282ff., 297f.; W. Maihofer, Prinzipien freiheitlicher Demokratie, HVerfR, 2. A. 1994, S. 452ff., 458f.; K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre, 1994, S. 234ff.; ders., Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 29ff. (III,4); H. F. Zacher, Das soziale Staatsziel, HStR, Bd. I, 1987, § 25, Rdn. 48ff.; H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 531f., 810; M. Kriele, Befreiung und politische Aufklärung. Plädoyer für die Würde des Menschen, 1980, S. 57ff., 66; ders., Einführung in die Staatslehre, 4. A. 1990, S. 229, 334f.

⁷ H. F. Zacher, HStR, Bd. I, § 25, Rdn. 28ff.; H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 813ff., auch S. 430ff. für das Unternehmenseigentum; K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht. Kritik der Fiskustheorie, exemplifiziert an § 1 UWG, 1986, S. 145ff., 149; ders., Frei - sozial - fortschrittlich, in: Symposium zu Ehren von Werner Thieme, Hamburg, 24. Juni 1988, Die Fortentwicklung des Sozialstaates, 1989, S. 16ff.; ders., Res publica res populi, S. 438ff.

⁸ Dazu K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 3ff. (I), S. 10ff. (II), S. 29ff., 36ff. (III,4,6), S. 57 ff. (VI); i.d.S. auch BVerfGE 37, 132 (140f.); 52, 1 (29); auch BVerfGE 25, 112 (117); 50, 290 (341ff.).

⁹ Dazu W. Maihofer, HVerfR, S. 427ff. K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 1ff., 35ff., 71ff., 253ff., 441ff., 519ff.; ders., Vom liberalistischen zum republikanischen Freiheitsbegriff, in: K. A. Schachtschneider (Hrsg.): Wirtschaft, Gesellschaft und Staat im Umbruch. Festschrift der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 75 Jahre nach Errichtung der Handelshochschule Nürnberg, 1995, S. 418ff.; ders., Republikanische Freiheit, FS Martin Kriele, 1997, S. 829ff.; ders., Freiheit in der Republik, 1999 (Manuskript).

Unternehmenseigentümer sind (wenn nicht, allein oder assoziiert, natürliche Personen) juristische Personen¹⁰, vor allem (körperschaftliche) Gesellschaften¹¹. Diese sind Vereinigungen der Anteilsinhaber, der Gesellschafter. Letztere sind zwar nicht im zivilrechtlichen, aber doch im verfassungsrechtlichen Sinne (zumindest auch mittelbar) Eigentümer des Unternehmens¹². Gesellschaftsanteile sind als Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG, der grundrechtlichen Eigentumsgewährleistung¹³, anerkannt¹⁴.

3. Mitarbeiter als Eigentümer

Die Mitarbeiter der Unternehmen haben Arbeitsverhältnisse. Diese sind ihr Eigen; denn sie gehören zu den Möglichkeiten der Mitarbeiter, zu leben und zu handeln. Die Arbeitsverhältnisse sind vielfältig gesetzlich geschützt, individuell-arbeitsrechtlich, insbesondere durch das Kündigungsschutzrecht, kollektiv-arbeitsrechtlich, insbesondere durch das Betriebsverfassungsrecht, das Tarifrecht und auch das Mitbestimmungsrecht. Aus den Arbeitsverhältnissen folgen mannigfache Rechte gegenüber den Arbeitgebern, etwa den Unternehmensgesellschaften, aber auch gegenüber dem Staat, insbesondere gegenüber den Sozialversicherungsträgern, die trotz ihrer körperschaftlichen Organisation (Art. 87 Abs. 2 GG) zum Staat im weiteren Sinne gehören¹⁵ (Kranken-, Renten-, Arbeitslosenversicherung). Dieser gesetzliche Schutz macht das Eigene des Arbeitsverhältnisses zu Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG¹⁶, zumal diese Rechte vermögenswert sind¹⁷.

¹⁰ Dazu K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, 3. A. 1997, S. 189ff., 657ff.

¹¹ Zu deren Grundrechtsschutz aus Art. 14 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG BVerfGE 50, 290 (351ff.); W. Leisner, Eigentum, HStR, Bd. VI, 1989, § 149, Rdn. 108ff., 112ff.

¹² BVerfGE 14, 263 (276); 25, 371 (407); 50, 220 (341ff.); kritisch W. Leisner, HStR, Bd. VI, § 149, Rdn. 112ff., insb. Rdn. 116.

¹³ Dazu W. Leisner, Eigentum, HStR, Bd. VI, § 149, S. 1023ff.; K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum; Kommentierungen des Art. 14 GG: H.-J. Papier, in: Maunz/Dürig, GG, 1994; O. Kimminich, GG, Bonner Kommentar (Drittbearbeitung, 1992); P. Badura, Eigentum, HVerfR, 2. A. 1994, S. 327ff.; H. Rittstieg, GG, Alternativkommentar, 2. A. 1989.

¹⁴ BVerfGE 14, 263 (276ff.); 25, 371 (407); 50, 290 (341ff.); W. Leisner, HStR, § 149, Rdn. 112ff.; H.-J. Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14, Rdn. 193f., 498ff.

¹⁵ Dazu P. Lerche, in: Maunz/Dürig, GG, 1992, Art. 87, Rdn. 147ff.

¹⁶ P. Häberle, Grundrechte im Leistungsstaat, VVDStRL 30 (1972), S. 85, auch S. 100f.; ders., Arbeit als Verfassungsproblem, JZ 1984, 355; vgl. auch ders., Aspekte einer Verfassungslehre der Arbeit, AöR 109 (1984), S. 630ff.; vgl. K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 38ff. (IV), insb. S. 41; dagegen mit der herrschenden Meinung W. Leisner, HStR, Bd. VI, § 149, Rdn. 117.

¹⁷ Zu diesem Kriterium des praktizierten grundrechtlichen Eigentumsbegriffs BVerfGE 14, 288 (293); st. Rspr.; etwa BVerfGE 30, 292 (334); 53, 257 (289ff.); 58, 81 (112f.); 69, 272 (300ff.); 70, 115 (122); 70, 191 (199); 72, 175 (193); 83, 201 (209); 95, 267 (300); 97, 350

Der Arbeitsplatz ist Eigentum; denn er schafft dem Arbeitnehmer wesentliche rechtlich geschützte vermögenswerte Möglichkeiten des Lebens und Handelns¹⁸. Das Arbeitsverhältnis ist in der Arbeitnehmergeinschaft¹⁹ das, was die Scholle in der Agrargesellschaft war. Darum wird das Arbeitsverhältnis in der ihrem Begriff nach sozialen Republik²⁰ geschützt und darum fördert der Staat Arbeit für alle, die arbeitsfähig sind. Er ist als Sozialstaat zu einer Vollbeschäftigungspolitik verpflichtet. Darum gibt es ein Recht auf Arbeit²¹, das auch mit dem Menschenrecht auf Eigentum begründet werden kann²². Den Arbeitnehmern die Arbeit/die Arbeitsverhältnisse zu nehmen, ist die Expropriation in der Arbeitnehmergeinschaft.

4. Geschäftspartner als Eigentümer

Die Geschäftspartner haben Rechte gegenüber oder an den Unternehmen (juristisch: den Gesellschaften). Diese Rechte auf die Handlungen des Unternehmens sind Eigenes und Eigentum der Geschäftspartner²³. Kant spricht von dem „Besitz der Willkür der anderen, als Vermögen, sie, durch die meine, nach Freiheitsgesetzen zu einer gewissen Tat zu bestimmen (das äußere Mein und Dein in Ansehung der Kausalität eines anderen)“²⁴. Diese

(371); BGHZ (Großer Senat) 6, 270 (278); W. Leisner, HStR, Bd. VI, § 149, Rdn. 3, 85ff., 119ff., 124ff.; P. Badura, HVerfR, 2. A. 1994, S. 329, 347ff.; H.-J. Papier, in: Maunz/Dürig, GG, 1994, Art. 14, Rdn. 124ff.; O. Kimminich, GG, Bonner Kommentar, Art. 14, Rdn. 31, 55f.; R. Wendt, Eigentum und Gesetzgebung, 1985, S. 113ff., der Eigentum „als qualifiziertes normatives Zugehören“ dogmatisiert (S. 121ff.).

¹⁸ P. Häberle, VVDStRL 30 (1972), S. 85, auch S. 100f.; ders., JZ 1984, 355; vgl. auch ders., AöR 109 (1984), S. 630ff.; K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 38ff. (IV).

¹⁹ U. Beck, „Was ist Globalisierung?“, 5. A. 1998, S. 113, spricht von „Arbeitsgesellschaft“.

²⁰ K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 234ff.; i.d.S. auch BVerfGE 84, 90 (121).

²¹ Grundlegend P. Häberle, VVDStRL 30 (1972), S. 85f., 101f.; ders., JZ 1984, 345ff.; ders., AöR 109 (1984), S. 630ff.; dazu, zurückhaltend, R. Scholz, in: Maunz/Dürig, GG, 1981, Art. 12, Rdn. 44ff.; H. Lecheler, Art. 12 GG - Freiheit des Berufs und Grundrecht der Arbeit, VVDStRL 43 (1985), S. 70; H.-P. Schneider, daselbst zum nämlichen Thema, S. 31f.; H.-J. Papier, Art. 12 - Freiheit des Berufs und Grundrecht der Arbeit, DVBl 1984, 810f.; R. Breuer, Freiheit des Berufs, HStR, Bd. VI, 1989, § 147, Rdn. 7, 10, 13 ff., 73ff.; offener P. Badura, Freiheit und Eigentum in der Demokratie, in: Eigentum und Eigentümer im Zeitalter globaler Märkte und Finanzströme, 1998, S. 29; vgl. auch W. Däubler, Eigentum und Recht in der BRD, in: W. Däubler/U. Sieling-Wendeling/H. Welkoborsky (hrsg.), Eigentum und Recht. Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs im Kapitalismus, 1976, S. 196ff.; vgl. Art. 23 Nr. 1 AEMR; Art. 6 Abs. 1 IPwirtR; Art. I Ziff. 1 Europäische Sozialcharta 1961.

²² K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 40ff. (IV).

²³ D. Suhr, Eigentumsinstitut und Aktieneigentum. Eine verfassungsrechtliche Analyse der Grundstruktur des aktienrechtlich organisierten Eigentums, 1966, S. 45; K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum. S. 6f. (I).

²⁴ Metaphysik der Sitten, S. 382.

subjektiven Rechte sind sogar vermögenswert, wie fast alle Rechte. Die Geschäftspartner können ihre Rechte gegen das Unternehmen durchsetzen und sich notfalls aus dem Vermögen des Unternehmens befriedigen. Das Unternehmen gehört in diesem Sinne auch ihnen, den Geschäftspartnern, begrenzt durch den Wert ihrer Rechte. Auch die Geschäftspartner tragen Verantwortung für das Unternehmen. Wenn das Unternehmen scheitert, büßen sie ihre Rechte, ihr Eigentum, ein oder mindern dessen Wert. Die Verantwortung realisiert sich im Insolvenzverfahren, also im Vergleich oder im Konkurs²⁵. Die Geschäftspartner sind gegebenenfalls gut beraten, das Unternehmen zu stützen, damit es nicht scheitert, etwa die Banken durch Kredite. Die Unternehmen sind somit in unterschiedlichem Umfang Eigenes der Geschäftspartner, die an dem jeweiligen Unternehmen (begrenzt) Eigentum haben.

5. Bürgerschaften als „Eigentümer“

Vor allem die Bürgerschaft²⁶ ist Eigner der Unternehmen ihres Gemeinwesens. Die Unternehmen gehören unmittelbar oder mittelbar zu den Möglichkeiten des Lebens und des Handelns aller Bürger. Die Unternehmen produzieren Waren und Dienstleistungen, welche die Menschen für ihr Leben und Handeln benötigen. Die Bürgerschaft trägt in vielfältiger Weise die Lasten und die Verantwortung für die Unternehmen²⁷. Die Unternehmen sind für alle Bürger lebensnotwendig, unmittelbar durch die Produkte, mittelbar insbesondere durch die Arbeit und die Steuern. Das Gemeinwesen stellt die Infrastruktur bereit, in der sich die Unternehmen entfalten. Die Republik sichert vor allem das Recht, zumal die Vertragssicherheit, ohne welche Unternehmen nicht erfolgreich agieren können²⁸. Der Staat schafft (nach innen und nach außen) den Frieden (das ist jedenfalls sein Zweck und seine Aufgabe²⁹), der einer Unternehmung überhaupt erst Chancen gibt. Der Staat sichert die Währung³⁰, welche die unternehmenswichtige Geldwirtschaft ermög-

²⁵ Dazu K. Schmidt, Gesellschaftsrecht, S. 937f., 1204ff.

²⁶ Zum Begriff des Bürgers und der Bürgerschaft K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 14ff., 207ff., 650ff.

²⁷ Zur „wirtschaftlichen Bedeutung“ und „wirtschaftlichen Machtstellung“ der „Großunternehmen in hochentwickelten Industriegesellschaften“ Horst Steinmann, *Das Großunternehmen im Interessenkonflikt*, 1969, S. 133ff., 155ff.

²⁸ Ph. G. Cerny, *Globalisierung und die neue Logik kollektiven Handelns*, in: U. Beck (Hrsg.), *Politik der Globalisierung*, 1998, S. 278.

²⁹ Zum Friedensprinzip Th. Hobbes, *Leviathan*, II, 18,21; D. Sternberger, *Der Begriff des Politischen*, 1961, S. 18; zur Friedensfunktion des Rechts H. Krüger, *Allgemeine Staatslehre*, S. 714ff.; Ch. Starck, *Frieden als Staatsziel*, in: FS Karl Carstens, 1984, S. 867ff.; K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 9, 103, 304f., 497, 885, 960; H. Steinmann/A. Löhr, *Grundlagen der Unternehmensethik*, 2. A. 1994, S. VI, S. 95f., 241, die die Bewahrung des Friedens zu Recht auch als Aufgabe der Unternehmen vorstellen (S. 94ff.).

³⁰ Jedenfalls soll er das gemäß dem sozialen und eigentumsgestützten Rechtsprinzip der Stabilität, W. Hankel/W. Nölling/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty, *Die Euro-Klage. Warum die*

licht, u.a.m. Ein Unternehmen ist wesentlich in das staatliche Gemeinwesen integriert, also Eigenes desselben. Der Staat hat vielfältige Rechte an den Unternehmen, etwa Rechte auf Steuern und Beiträge, aber auch sonstige Rechte auf Leistungen. Das Gemeinwesen nimmt die Unternehmen vielfältig in Anspruch und kann diese Inanspruchnahme verstärken. Es nutzt die Unternehmen als das Seine, soweit das faktisch und rechtlich möglich ist.

Der Staat ist somit auch „Eigentümer“, wenn man so will: Gemeineigentümer der Unternehmen, wenn auch nicht Eigentümer im Sinne des Art. 14 Abs. 1 GG; denn das in diesem Grundrecht gewährleistete Eigentum ist privatheitlich³¹, das Eigentum Privater³², wie Absatz 2 dieser Verfassungsvorschrift erweist, der die Sozialpflichtigkeit des Eigentums neben die Privatnützigkeit desselben stellt³³. Gemeingut des Staates kann nur gemeinnützig sein, weil alles Staatliche dem Gemeinwohl verpflichtet ist³⁴. Das Staatliche ist nämlich das, was allen Bürgern nützt, das Allgemeine, im Gegensatz zum Besonderen

Währungsunion scheitern muß, 1998, S. 25ff., 192 ff. (insb. S. 205f.), 302f.; K. A. Schachtschneider, Verfassungsbeschwerde gegen den Schritt in die dritte Stufe der Währungsunion vom 12.1.1998 (2BvR 50/98), Teil B II, S. 42ff.

³¹ Zum Privatnützigkeitsprinzip des Eigentumsgrundrechts BVerfGE 24, 367 (390); 31, 229 (240); 37, 132 (140); 50, 290 (339); 52, 1 (30); 58, 300 (345); 79, 292 (303); 93, 121 (137) u.ö.; grundlegend R. Reinhardt, Wo liegen für den Gesetzgeber die Grenzen, gemäß Art. 14 des Bonner Grundgesetzes über Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, in: ders./U. Scheuner, Verfassungsschutz des Eigentums, 1954, S. 10ff., 33ff.; W. Leisner, Sozialbindung des Eigentums, 1972, S. 171ff. (kritisch); ders., Eigentum - Grundlage der Freiheit, in: ders., Eigentum, 1996, S. 26, 44; ders., HStR, Bd. VI, § 149, Rdn. 44, 111ff., 138ff.; H.-J. Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14, Rdn. 366ff.; P. Badura, HVerfR, S. 330, 342; R. Wendt, Eigentum und Gesetzgebung, S. 250ff.; vgl. K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 277ff.; ders., Res publica res populi, S. 1004, 1023ff.; ders., Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 14 (II,2), S. 27ff. (III,4).

³² BVerfGE 61, 82 (108f.); W. Leisner, HStR, Bd. IV, § 149, Rdn. 54ff., passim; ders., Das Eigentum Privater - Vertragsfreiheit und Sozialbindung, 1995, in: ders. Eigentum, 1996, S. 180 f., 184 f.; ders., Das Eigentum Privater - Grundpfeiler der sozialen Marktwirtschaft, 1994, in: ders., Eigentum, 1996, S. 712ff.; K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 1023ff.; ders., Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 277ff.

³³ BVerfGE 52, 1 (29); auch BVerfGE 37, 132 (140f.); vgl. auch BVerfGE 25, 112 (117): „Der Gesetzgeber muß bei der Regelung des Eigentumsinhalts das Wohl der Allgemeinheit beachten und die Befugnisse und Pflichten des Eigentümers am Sozialstaatsprinzip orientieren“; i.d.S. auch P. Häberle, VVDStRL 30 (1972), S. 100ff.; A. v. Brünneck, Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, 1984, S. 395f.; K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 29ff. (III,4), S. 36 (III,6).

³⁴ K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 236ff., 247ff., 253ff.; ders., Res publica res populi, S. 201ff., 370ff.

der individualisierten Einzelnen, der Privaten³⁵. Was des Staates ist, die res publica, die res populi sein muß, ist durch die allgemeinen Gesetze geregelt³⁶.

Das Nichtstaatliche der Privaten ist durch das grundrechtliche und menschenrechtliche Privatheitsprinzip geschützt³⁷, welches nicht nur offen und damit beweglich ist, sondern der Privatheit auch nur einen begrenzten Schutz sichert, insbesondere der unternehmerischen Privatheit³⁸. Die Privatheit der Unternehmen wird vor allem durch die Effizienz des privaten Unternehmertums gesichert, weniger durch das Freiheitsprinzip; denn das freiheitliche Privatheitsprinzip hat seinen harten Kern in dem Schutz der freien Entfaltung der Persönlichkeit des Menschen, auch im Beruf. Insoweit garantiert das Grundgesetz das private Unternehmertum, nicht aber Markt und Wettbewerb und schon gar nicht den Kapitalismus³⁹.

Das folgt zwingend aus Art. 15 GG, der Sozialisierungsklausel, welche alle Produktionsmittel neben Grund und Boden sowie Naturschätzen umfaßt, auch alle zusammen⁴⁰. Art. 15 GG erweist die staatliche Verantwortung für die Wirtschaft und auch damit das „Eigentum“ des Staates an den Unternehmen. Der Staat kann jedenfalls die „Produktionsmittel“⁴¹ vergesellschaften, d.h. entprivatisieren, und damit sein „Eigentum“ (gege-

³⁵ K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 175ff., 235ff.; ders., Res publica res populi, S. 370ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 232ff.; ders., Grundgesetzliche Aspekte der freiberuflichen Selbstverwaltung, Die Verwaltung 31 (1998), S. 140ff., 142ff.

³⁶ K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 236ff., 247ff., 253ff.; ders., Res publica res populi, S. 275ff., 519ff.; ders., Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 24ff. (III,3).

³⁷ Grundlegend J. Isensee, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht. Eine Studie über den Regulativ des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft, 1968, S. 215ff., 313f.; ders., Gemeinwohl und Staatsaufgaben im Verfassungsstaat, HStR, Bd. III, 1988, § 57, Rdn. 166; G. Dürig, in: Maunz/Dürig, GG. 1958, Art. 1 Abs. I, Rdn. 53f.; K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 189f., 272f.; ders., Res publica res populi, S. 386ff.; ders., Die Verwaltung 31 (1998), S. 140ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 246ff.

³⁸ Zum Grundrechtsschutz unternehmerischen Handelns (der sog. Unternehmerfreiheit) BVerfGE 21, 261 (266); 22, 380 (383); 30, 292 (312); 49, 89 (144); 50, 290 (363); 53, 290 (363); H.-J. Papier, Grundgesetz und Wirtschaftsordnung, HVerfR, 2. A. 1994, S. 833, ders., Unternehmen und Unternehmer in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Wirtschaft, VVDStRL 35 (1977); S. 56ff.; K. A. Schachtschneider (O. Gast), Sozialistische Schulden nach der Revolution, Kritik der Altschuldenpolitik. Ein Beitrag zur Lehre von Recht und Unrecht, 1996, S. 103, 188ff.; ders., Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 38, 353ff., 405, ders., Res publica res populi, S. 394f.

³⁹ Dazu K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 394ff., 396ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 266ff.; ders., Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 44ff. (V).

⁴⁰ Th. Maunz, in: Maunz/Dürig, GG, 1969, Art. 15, Rdn. 7; H. Rittstieg, GG, Alternativkommentar, Art. 14, 15, Rdn. 226ff.

⁴¹ Für den engen Begriff der Produktionsmittel, der Dienstleistungsunternehmen, insbesondere Versicherungen und Banken, ausschließt, H. P. Ipsen, Enteignung und Sozialisierung,

benenfalls „Gemeineigentum“) und somit das Gemeinwohl besonders zur Geltung bringen⁴². Daran ändert auch der europarechtliche Grundsatz der „offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb“ nichts; denn dieser Grundsatz wirtschaftlicher Effizienz⁴³ muß sich in die verfassungsgemäße marktliche Sozialwirtschaft einfügen⁴⁴, die allein schon durch das Sozialprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG)⁴⁵ gesetz- und verfassungsgeschützt vorge-schrieben ist.

6. „Eigentum“ der Bürgerschaft als Staatsgewalt

Eigentum ist begrifflich mit Privatheit verbunden⁴⁶. Darum gibt es im privatheitlichen Sinne kein Eigentum des Staates⁴⁷. Keinesfalls kann sich der Staat auf die Eigentumsge-währleistung des Art. 14 Abs. 1 GG berufen⁴⁸. Aber das Staatliche an den Unternehmen ist das, was an diesen der Bürgerschaft, der Allgemeinheit, gehört, das Gemeingut, die Sachwalterschaft des Staates, um nicht sagen zu müssen, die Sachherrschaft⁴⁹, weil Herr-schaft kein mögliches Rechtsprinzip einer Republik ist. Abgesehen von der unmittelbaren

VVDStRL 10 (1952), S. 108; O. Kimminich, Bonner Kommentar, Art. 14, Rdn. 31; für den weiten Begriff H. Rittstieg, GG, Alternativkommentar, Art. 14, 15, Rdn. 241; B.-O. Bryde, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 4. A. 1992, Art. 15, Rdn. 18.

⁴² Dazu H. Rittstieg, GG, Alternativkommentar, Art. 14, 15, Rdn. 238; O. Kimminich, Bonner Kommentar, GG, Art. 15, Rdn. 7.

⁴³ Hinsichtlich des Effizienzvorbehalts a.A. W.-H. Roth, Der rechtliche Rahmen der Wirt-schafts- und Währungsunion, EuR, Beiheft 1, 1994, S. 45, 47; zur marktwirtschaftlichen Kon-zeption J. Basedow, Von der deutschen zur europäischen Wirtschaftsverfassung, 1992, S. 26ff., insb. S. 32; E.-J. Mestmäcker, Zur Wirtschaftsverfassung in der Europäischen Union, in: R. H. Hasse/J. Molsberger/Chr. Watrin (Hrsg.), Ordnung in Freiheit, FS für Hans Willge-rod, 1994, S. 263.

⁴⁴ K. A. Schachtschneider (O. Gast), Sozialistische Schulden nach der Revolution, S. 8, 155, Fn. 675; ders., Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union. Ein Beitrag zur Lehre vom Staat nach dem Urteil des Bundesverfas-sungsgerichts zum Vertrag über die Europäische Union von Maastricht, in: W. Blomeyer/K. A. Schachtschneider (Hrsg.), Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft, 1995, S. 132; W. Hankel u.a., Die Euro-Klage, S. 200 ff., 254 f.

⁴⁵ Zum Sozialprinzip K. A. Schachtschneider, Das Sozialprinzip. Zu seiner Stellung im Verfas-sungssystem des Grundgesetzes, 1974; ders., Res publica res populi, S. 234 ff.; H. F. Zacher, Das soziale Staatsziel, HStR, Bd. I, 1987, § 25, S. 1045ff.

⁴⁶ Vgl. Fn. 31, 32; K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 277ff.; ders., Res publica res populi, S. 1023ff.

⁴⁷ K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 277ff.; ders., Res publica res populi, S. 1025; vgl. auch W. Leisner, HStR, Bd. VI, § 149, Rdn. 11.

⁴⁸ BVerfGE 45, 63 (80); 61, 82, (108f.); W. Leisner, HStR, Bd. VI, § 149, Rdn. 11; H.-J. Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14, Rdn. 192ff.; K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 277ff.

⁴⁹ Vgl. K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 277ff.

Sachwalterschaft des Staates an seinen Möglichkeiten, insbesondere staatlichen Zwecken gewidmeten Sachen, hat der Staat eine mittelbare Sachwalterschaft an den Unternehmen der privaten Gesellschaften. Diese ist Teil der „Staatsgewalt“ des Volkes im Sinne des Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG⁵⁰. Dies folgt aus der Logik des Verhältnisses des Staates und der Privaten; denn die Privatheit darf sich um der allgemeinen Freiheit willen nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze entfalten, weil nur die allgemeinen Gesetze sicherzustellen vermögen, daß das private Handeln niemanden verletzt (*volenti non fit iniuria*)⁵¹. Der Staat aber ist die Einrichtung, welche die allgemeine Freiheitlichkeit sicherstellen soll⁵². Letztlich gibt es (doch), wie es die Aufklärer wußten, ein Gemeineigentum aller Menschen an allen Gütern im Gemeinwesen⁵³, welches die Bürger mittels ihrer (allgemeinen) Gesetze nach Leistung und Bedarf verteilen⁵⁴. „Denn der Staat ist in bezug auf seine Mitglieder Herr aller ihrer Güter, und zwar durch den Gesellschaftsvertrag, der im Staat als Grundlage aller Rechte dient; ...“ (Jean-Jacques Rousseau)⁵⁵. Dieses „Eigentum“ ist identisch mit der Staatsgewalt des Volkes über alle Güter des Gemeinwesens. Die Staatsgewalt wird durch Gesetz und nach Maßgabe der Gesetze ausgeübt, im Rahmen derer sich die Privatheit entfalten darf⁵⁶. Die Gesetze müssen die Menschheit der Menschen, die Menschenrechte und Grundrechte, insbesondere das Privatheitsprinzip wahren⁵⁷. Das ist die wesentliche Errungenschaft der Aufklärung und der dieser folgenden Revolution

⁵⁰ K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 175ff., 253ff., 261ff.

⁵¹ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 275ff., 325ff., 410ff., 494ff., 519ff.; ders., *Die Verwaltung* 31 (1998), S. 148f.; ders., *Freiheit in der Republik*, S. 42ff., 56ff., 84ff., 113ff., 197ff.

⁵² K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 519ff.; ders., *Freiheit in der Republik*, S. 84ff.; ders., *Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas*, S. 75ff.

⁵³ J. Locke, *Über die Regierung*, V,25ff.; insb. J.-J. Rousseau, *Vom Gesellschaftsvertrag*, I,9; I. Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 359; vgl. auch Th. Hobbes, *Leviathan*, II,18 („... alle ein Recht auf alles: ...“).

⁵⁴ Th. Hobbes, *Leviathan*, II,18; J. Locke, *Über die Regierung*, V,50; J.-J. Rousseau, *Vom Gesellschaftsvertrag*, I,9; vgl. I. Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 366ff., 374ff. zur provisorischen Verteilung nach der „Idee eines a priori vereinigten (notwendig zu einigenden) Willens aller“ im Naturzustand, S. 412, 419, 423, 464 zur Distributionsgerechtigkeit im bürgerlichen Zustand; ders., *Über den Gemeinspruch*, S. 150ff. (dazu W. Kersting, *Transzendentalphilosophische Eigentumsbegründung*, S. 67 f., 69 ff.); Ch. de Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze*, V,3ff.; J. G. Fichte, *Der geschlossene Handelsstaat, Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre und künftig zu liefernden Politik*, 1800, hrsg. v. F. Medicus, 1922, S. 54ff., insb. S. 58ff.; H. F. Zacher, *HStR*, Bd. I, § 25, Rdn. 32ff., 48ff.; K. A. Schachtschneider, *Das Sozialprinzip*, S. 40ff., 48ff.; ders., *Das Recht am und das Recht auf Eigentum*, S. 7 (I), 10ff. (II), 16ff. (III).

⁵⁵ *Vom Gesellschaftsvertrag*, I,9.

⁵⁶ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 211ff., 370ff.; ders., *Freiheit in der Republik*, S. 233ff.

⁵⁷ Dazu Hinweise in Fn. 37.

als der Befreiung der Menschen zum Recht⁵⁸. Jedes Unternehmen aber ist in der Logik der „bürgerlichen Verfassung“ (Kant) eine res publica, eine Sache des Staates, eine Sache der Bürgerschaft, dogmatisch und vor allem praktisch, also lebensweltlich⁵⁹. Unternehmen sind funktional nicht nur privat, sondern auch staatlich⁶⁰.

7. Privatheitlichkeit und Staatlichkeit der Unternehmen

Unternehmen handeln und verwirklichen durch Handeln ihren Unternehmenszweck. Dieses Handeln ist institutionell privat; denn Unternehmen sind private Veranstaltungen⁶¹. Die Privatheit ist das eigentliche Definiens des Unternehmerischen, nicht das Gewinnstreben. Letzteres ist eine durchaus übliche Maxime von Menschen, und Horst Steinmann und Albert Löhr halten diese für notwendig, um die Existenz einer Unternehmung in der Wettbewerbsordnung zu behaupten („Formalzielorientierung“)⁶², aber sie definiert die Unternehmung nicht⁶³. Deren Kriterium ist vielmehr die Privatheit, weil jeder Mensch sich als Besonderer unternimmt, d.h. seine Persönlichkeit entfaltet, sein Glück sucht⁶⁴. Auch Unternehmen dienen dem Glück der Menschen, die das Unternehmen betreiben, der Eigentümer nämlich, die oben vorgestellt wurden. Die Unternehmen können klein oder groß sein; sie können unterschiedlich gestaltet sein. Hier werden große Unternehmen, die von Gesellschaften im Eigentum weltweit gestreuter Gesellschafter betrieben werden, betrachtet.

Aber der Staat nimmt auf das Handeln der Privaten um des gemeinen Wohls willen Einfluß. Er bestimmt durch die Gesetze funktional das institutionell private Handeln. Alles Handeln von Privaten ist dadurch funktional nicht nur privat, sondern auch staatlich;

⁵⁸ Zu diesem Revolutionsbegriff K. A. Schachtschneider (O. Gast), Sozialistische Schulden nach der Revolution, S. 50ff.

⁵⁹ Vgl. K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 394ff., 396ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 260ff., 266ff.

⁶⁰ Zur institutionellen und funktionalen Privatheit und Staatlichkeit K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 211ff., auch S. 370ff.; ders., Die Verwaltung 31 (1998), S. 140ff., 142ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 233ff.; vgl. auch ders., Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 175ff.

⁶¹ K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 394ff., 326ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 260ff., 266ff.

⁶² Grundlagen der Unternehmensethik, S. 98, 191, 104, 123ff. u.ö.

⁶³ Dazu F. Rittner, Unternehmen und freier Beruf als Rechtsbegriffe, 1962, S. 16; vgl. für die Unfallversicherung BSGE 16, 79 (81), 36, 111 (115); vgl. aber BVerfG, welches das „Gewerbe“ als „Erwerbszwecken dienende Tätigkeit“ ansieht und von „unternehmerischer Erwerbstätigkeit“ spricht, etwa E 30, 292 (312/4); 50, 290 (363f.); K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 310ff.

⁶⁴ K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 297ff., auch S. 340ff., 617ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 103ff.

denn es verwirklicht die allgemeinen Gesetze und damit den Willen des Volkes, welches durch die Gesetze spricht⁶⁵. Institutionell privates Handeln verwirklicht dadurch das gemeine Wohl des Volkes. Mittels der Gesetze setzt die Bürgerschaft ihre Interessen, das allgemeine Wohl, ihr „Eigentum“ gegenüber den Unternehmen durch. Durch Gesetze und durch den Gesetzesvollzug (Verwaltung) macht der Staat das Seine, nämlich das Allgemeine, das Gemeingut, geltend. Zugleich übernimmt er Verantwortung für die Unternehmen. Wenn diese scheitern, zumal am Weltmarkt, ist das auch und wesentlich Sache des Gemeinwesens.

8. Staaten als Unternehmer?

Der Staat ist (im eigentlichen Sinne) kein Unternehmer, wenn er auch Staatsgewalt über die Unternehmen hat. Es gibt keine staatlichen Unternehmen⁶⁶, wenn auch in Gesetzen⁶⁷ von „öffentlichen Unternehmen“, „Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts“, „Kommunalunternehmen“, „Unternehmen der öffentlichen Hand“ u.a., ja sogar im Verfassungsgesetz (Art. 87 Abs. 3 GG) von „Wirtschaftsunternehmen“ des Staates und auch im Gemeinschaftsvertrag (Art. 86 Abs. 1 EGV) von „öffentlichen Unternehmen“ die Rede ist. Diese sind, weil Veranstaltungen des Staates, allemal Verwaltungen, also Teil der vollziehenden Gewalt⁶⁸. Der Staat kann (im Sinne des Begriffs) keine Unternehmen betreiben, weil diese durch die institutionelle Privatheit gekennzeichnet sind⁶⁹. Deswegen privatisiert der Staat auch seine (vermeintlichen) Unternehmen formal, als wenn diese dadurch privat würden⁷⁰; aber die Wahl der privaten Rechtsform steht dem Staat für seine Organisationen und für sein Handeln nicht zu⁷¹. Alles staatliche Handeln ist, wenn nicht Gesetz oder Rechtsprechung, Verwaltung; denn

⁶⁵ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 211ff., 370ff.; ders. *Die Verwaltung* 31 (1998), S. 140ff., 142ff.

⁶⁶ A.A. die Praxis und die herrschende Lehre, vgl. G. Püttner, *Die öffentlichen Unternehmen*, 2. A. 1985; V. Emmerich, *Das Wirtschaftsrecht der öffentlichen Unternehmen*, 1969; H. H. Klein, *Die Teilnahme des Staates am wirtschaftlichen Wettbewerb*, 1968; M. Ronellenfitsch, *Wirtschaftliche Betätigung des Staates*, HStR, Bd. III, 1988, § 84, S. 1171ff.

⁶⁷ Etwa § 48 Abs. 2 S. 1 HGrG; Art. 86 Nr. 2 BayGemO; § 98 Abs. 1 GWB.

⁶⁸ K. A. Schachtschneider, *Staatsunternehmen und Privatrecht*, S. 253ff.; ders., *Res publica res populi*, S. 1119; vgl. auch ders., *Die Verwaltung* 31 (1998), S. 142f.

⁶⁹ Dazu Fn. 61.

⁷⁰ Dazu kritisch K. A. Schachtschneider, *Staatsunternehmen und Privatrecht*, S. 5ff., 61ff., 281ff., 438ff.; ders. *Res publica res populi*, S. 230.

⁷¹ Entgegen der Praxis und herrschenden Lehre (BGHZ 9, 145 (147); 16, 111 (112f.); 35, 111 (112f.)) H. Krüger, *Allgemeine Staatslehre*, S. 328; J. Burmeister, *Plädoyer für ein rechtsstaatliches Instrumentarium staatlicher Leistungsverwaltung und Wirtschaftsagenda*, WiR 1972, 311ff. (349); ders., *Verträge und Absprachen zwischen der Verwaltung und Privaten*, VVDStRL 52 (1993), S. 210f.; K. A. Schachtschneider, *Staatsunternehmen und Privatrecht*, S. 5ff., 173ff., 181ff.; ders., *Die Verwaltung* 31 (1998), S. 144.

es ist (unausweichlich) Ausübung der Staatsgewalt des Volkes⁷². Sonst wäre das Handeln des Staates ultra vires und damit ohne Befugnis, also verfassungswidrig. Staatliche Verwaltungen als vermeintliche Unternehmen, welche sich dem Recht unterstellen, welches für Private geschaffen ist und das Privatheitsprinzip achtet⁷³, entziehen sich schlicht den für den Staat aus guten Gründen, nämlich schlechten Erfahrungen, geschaffenen Prinzipien, insbesondere also den Strukturprinzipien des Staates, vor allem dem demokratischen Prinzip, aber auch dem Republikprinzip, insbesondere den dienstrechtlichen Amtsprinzipien (Art. 33 GG), aber auch den kompetenzrechtlichen Kommunal- und Föderalprinzipien, sowie im hohen Maße den Grundrechten, nämlich deren unmittelbarer Anwendung, und auch dem für staatliches Handeln verstärkt geltenden Sozialprinzip. Die staatsrechtlichen Prinzipien finden keinen Ausgleich im Privatrecht, vor allem nicht im privatheitlichen Wettbewerbsrecht⁷⁴. Der Staat ist kein rechtmäßiger Wettbewerber⁷⁵, weil er den Privaten durch seine Befugnisse immer ungleich ist⁷⁶. Staatliche privatistische (Privatrechtsform) Unternehmungen sind Mißbrauch der privatheitlichen Institutionen, die für Private geschaffen sind.

9. Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit und Eigentum

Die internationalen und global operierenden Unternehmen werfen Rechtsfragen auf, wenn die Eigentümer der Unternehmen republikanisch dogmatisiert werden. Die republikanische Dogmatik ist unausweichlich, wenn das Unternehmensrecht dem Freiheitsprinzip der Republik genügen soll⁷⁷.

Die Freiheit kann politisch nur als allgemeine Freiheit akzeptiert werden, weil die Würde des Menschen, jedes Menschen, es verbietet, ihm weniger Freiheit zuzugestehen als einem anderen Menschen; denn Freiheit ist das einzige Unrecht, welches mit dem Men-

⁷² K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 253ff., 261ff.; ders., Die Verwaltung 31 (1998), S. 142ff., 148ff.; vgl. allgemein ders., Res publica res populi, S. 17ff., 519ff., 637ff., 819ff.

⁷³ Dazu K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 281ff., 337ff., 438ff.

⁷⁴ K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 25ff. (zur Diskussion der Problematik), S. 281ff. (Kritik).

⁷⁵ K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 235ff., 261ff., 281ff.; ders., Res publica res populi, S. 1119; a.A. H. H. Klein, Die Teilnahme des Staates am wirtschaftlichen Wettbewerb, insb. S. 242ff.; V. Emmerich, Das Wirtschaftsrecht der öffentlichen Unternehmen, insb. S. 129ff., 144ff.; G. Püttner, Die öffentlichen Unternehmen, S. 276ff.; nicht ganz unkritisch D. Ehlers, Verwaltung in Privatrechtsform, 1984, S. 172ff., 251ff., der aber den Patronageaspekt nicht sieht; unkritisch M. Ronellenfitsch, HStR, Bd. III, § 84, Rdn. 50ff.

⁷⁶ Dazu K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 322ff.

⁷⁷ K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 1 ff. (passim), insb. S. 394ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 1ff. (passim), insb. S. 260ff., 266ff.

schen geboren ist (Kant)⁷⁸. Freiheit ist das Prinzip des menschlichen Handelns, nicht etwa eine Menge von Möglichkeiten des Handelns, die unter Menschen sehr unterschiedlich verteilt sind⁷⁹. Die Möglichkeiten sind vielmehr das Eigene des Menschen, gegebenenfalls sein Eigentum⁸⁰. Freiheit ist somit für alle Menschen gleich⁸¹. Sie ist zudem mit der Brüderlichkeit verbunden; denn frei können nur Brüder (Schwestern) untereinander sein⁸². Unter einem Herren sind die Menschen nicht frei⁸³. Das Prinzip der Brüderlichkeit, das Sozialprinzip, gebietet die hinreichende Selbständigkeit aller Menschen, ohne die der Mensch nicht frei, nämlich nicht der Autonomie des Willens fähig ist⁸⁴. Das Sozialprinzip stützt die rechtliche Anerkennung des (unterschiedlichen, aber gleichzeitigen) Eigentums der Anteilseigner, der Arbeitnehmer, der Geschäftspartner und der Bürger-

⁷⁸ I. Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 345; K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 253ff., 275ff., 325ff., 410ff., 441ff., 519ff.; ders., *Freiheit in der Republik*, S. 30ff., 78ff. (insb. S. 84ff.), 197ff.

⁷⁹ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 427ff.; ders., *Freiheit in der Republik*, S. 78ff.; ders., *Das Recht am und das Recht auf Eigentum*, S. 3ff. (I); auch S. 16ff. (III). a.A. R. Zippelius, *Allgemeine Staatslehre*, 12. A. 1994, S. 332ff.; R. Alexy, *Theorie der Grundrechte*, 1986, S. 194ff., 222, passim; W. Henke, *Recht und Staat, Grundlagen der Jurisprudenz*, 1988, S. 42, H.-U. Erichsen, *Allgemeine Handlungsfreiheit*, HStR, Bd. VI, 1989, S. 1188, 1992f. u.ö.; J. Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 1975, S. 223f., 291ff., 308ff. (i.S. des „fairen Werts der gleichen Freiheiten“); i.d.S. auch K. A. Schachtschneider, *Das Sozialprinzip*, S. 61ff. (Grundrechte als „kollektiv-soziale Rechtspositionen“, als „Als-Ob-Freiheiten“).

⁸⁰ K. A. Schachtschneider, *Das Recht am und das Recht auf Eigentum*, S. 3ff. (I), auch S. 10ff. (II), 16ff. (III).

⁸¹ Vgl. Aristoteles, *Politik*, S. 116, 1280 a 23; Cicero, *De re publica, Vom Gemeinwesen*, ed. Büchner, 1979, S. 140 f.; J. Locke, *Über die Regierung*, IV,22, VIII,104; J.-J. Rousseau, *Vom Gesellschaftsvertrag*, I,1; i.d.S. auch Th. Hobbes, *Leviathan*, II,21; Ch. de Montesquieu, *Vom Geist der Gesetze*, XI,3; I. Kant, *Metaphysik der Sitten*, S. 345.; ders., *Zum ewigen Frieden*, ed. Weischedel, Bd. 9, S. 204; ders., *Über den Gemeinspruch*, S. 145, 150; H. Arendt, *Vita Activa oder Vom tätigen Leben*, 5. A. 1987, S. 34, zur griechischen Polis; zur Isonomie der Griechen auch W. Henke, *Recht und Staat*, S. 301ff., 311; Ch. Meier, *Freiheit. Die griechische Polis*, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 2, II,1, 1975/79, S. 426ff.; R. Zippelius, *Allgemeine Staatslehre*, S. 323f.; grundlegend W. Maihofer, *HVerfR*, S. 427ff., 500ff., 507ff.; dazu umfassend K. Stern, *Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. III,1, 1988, § 59, S. 47ff.; auch J. Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 1975, passim, insb. S. 223ff., baut seine „Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß“ darauf auf; J. Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, 1992, S. 109ff., 135ff., 349ff., insb. S. 364, 638 u.ö.; K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 1ff., 275ff., 325ff., insb. S. 410ff., 978ff., 990ff.; ders., *Freiheit in der Republik*, S. 84ff., 197ff.

⁸² K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 234ff., vgl. auch ders., *Das Recht am und das Recht auf Eigentum*, S. 16ff. (III), insb. S. 29ff. (III,4).

⁸³ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 71ff.

⁸⁴ K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 234ff.; ders., *Das Recht am und das Recht auf Eigentum*, S. 29ff. (III,4).

schaft an den Unternehmen, wie es oben dargelegt wurde. Das Sozialprinzip gebietet, das Eigene des Menschen bestmöglich als Eigentum anzuerkennen; denn die Selbständigkeit erwächst dem Eigentum als rechtlich geschützte Möglichkeiten des Handelns, also freien Handelns⁸⁵. Aber das Sozialprinzip ist als Prinzip der Brüderlichkeit das Prinzip der Gemeinschaftlichkeit, welche durch die Gesetze der Bürger (der Brüder) verwirklicht (materialisiert) wird⁸⁶. Das Eigentum ist personal-sozial zu dogmatisieren, nicht etwa liberalistisch, abstrahiert vom Menschen und dessen Gemeinwesen⁸⁷. Der liberalistische Eigentumsbegriff, den prononciert Walter Leisner lehrt⁸⁸, löst die Republik auf⁸⁹, weil er die bürgerliche Sittlichkeit, den kategorischen Imperativ, also die Ethik der Republik⁹⁰, nicht einfordert. Horst Steinmann und Albert Löhr fassen demgemäß Unternehmensethik in den „Leitsatz“: „Privatunternehmer bleiben immer Republikaner, d.h. der öffentlichen Sache verpflichtet“⁹¹.

Die allgemeine Freiheit, derzufolge die Gleichheit und die damit verbundene Brüderlichkeit werden im Staat verwirklicht, also republikanisiert; sonst ist die allgemeine Gesetzlichkeit als Wirklichkeit der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit nicht möglich⁹². Die allgemeinen Gesetze sind der Wille aller und verwirklichen die Freiheit aller⁹³. Sie verwirklichen auch das Sozialprinzip, die Brüderlichkeit⁹⁴, wenn sie denn in Sittlichkeit erkannt werden, gemäß der Logik der Republik, des kategorischen Imperativs, dessen Achtung Kriterium der Rechtlichkeit der Gesetze ist⁹⁵. Die Sittlichkeit aber sichert die Freiheit des Volkes und zugleich die Gleichheitlichkeit der Verteilung der Möglichkeiten

⁸⁵ K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 16ff. (III).

⁸⁶ K. A. Schachtschneider, Das Sozialprinzip, S. 31ff., 48ff., 71ff.; ders. Res publica res populi, S. 234ff.; ders., Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 16ff. (III); i.d.S. auch W. Maihofer, HVerfR, S. 507ff., passim.

⁸⁷ K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 3ff (I), 10ff. (II), 16ff. (III), 57ff. (VI), auch S. 44ff. (V).

⁸⁸ Etwa, HStR, Bd. VI, § 149, Rdn. 83f., 82, 105ff.; ders., Sozialbindung des Eigentums, S. 239ff.; dazu K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, insb. S. 16ff.

⁸⁹ J.-J. Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, I, 9.

⁹⁰ K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 1ff., 14ff., insb. S. 259ff., 519ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 30ff., 68ff., 197ff., auch ders., Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 97ff., 135ff.

⁹¹ Grundlagen der Unternehmensethik, S. 96.

⁹² Dazu K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 519ff., auch S. 234ff., 275ff., 325ff., 466ff., 494ff.

⁹³ Dazu K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 279ff., 290ff., 303ff., 332ff., 410ff., auch S. 519ff., 560ff., 707ff.

⁹⁴ Dazu K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 234ff.

⁹⁵ K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 275ff., 325ff., 519ff., 560ff., 707ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 30, 42ff. (zu Kant), 93ff., 197ff.

des Lebens und Handelns, das Mein und Dein⁹⁶. Darum ist das Gemeineigentum des Staates oder eben das „Eigentum“ der Bürgerschaft an den Unternehmen die Logik der Republik, die Logik der brüderlich verstandenen Gleichheitlichkeit und damit der gleichheitlichen und brüderlichen Freiheit.

10. Republik der Republiken als globales Ordnungsprinzip

Die Republik aber ist um des für die Wirklichkeit der Freiheit notwendigen hinreichenden Einflusses aller Bürger auf die Politik willen eine möglichst pluralistische Einheit, deren Teile nicht so groß sein dürfen, daß die Teilhabe der Bürger an der Erkenntnis der Gesetze nicht mehr praktikabel ist. Demgemäß sind Republiken (vergleichsweise) kleine Einheiten oder bestehen aus kleinen, möglichst selbständigen, Einheiten⁹⁷ (Subsidiaritätsprinzip⁹⁸). Derzeit sind die Staaten (z.T. zu groß) in Europa (und auch anderswo) national. Ein Großstaat Europa etwa, zentralistisch organisiert, kann nicht mehr Republik sein. Europa sollte um der Freiheit willen als Republik der Republiken (als „Föderalismus freier Staaten“, Kant⁹⁹) verfaßt sein¹⁰⁰. Das ist auch ein Modell für die Weltordnung. Die Staatsgewalt, welche das gemeinsame, allgemeine Recht der Bürger an den Unternehmen wahrnimmt, ist somit um des Rechts willen, jedenfalls derzeit, gebietlich begrenzt¹⁰¹ und bestmöglich derart zugeschnitten, daß empirisch ein freiheitliches, also friedliches Leben

⁹⁶ K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 16ff. (III), S. 57ff. (VI).

⁹⁷ J.-J. Rousseau, Vom Gesellschaftsvertrag, III,4; K. A. Schachtschneider, Die Republik der Völker Europas, ARSP-Beiheft 71, 1997, S. 173f.; ders., Demokratiedefizite in der Europäischen Union, in: W. Nölling/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty (Hrsg.), Währungsunion und Weltwirtschaft, FS Wilhelm Hankel, 1999, S. 132f., 133ff.

⁹⁸ BVerfGE 89, 155 (210ff.); allgemein zum gemeinschaftsrechtlichen Subsidiaritätsprinzip H. Lecheler, Das Subsidiaritätsprinzip: Strukturprinzip einer europäischen Union, 1993, S. 98ff., 121ff.; weiter die Beiträge von M. Brunner/T. Stein/D. Merten, in: D. Merten (Hrsg.), Die Subsidiarität Europas, 1993, S. 9ff., 23ff., 77ff.; W. Möschel, Zum Subsidiaritätsprinzip im Vertrag von Maastricht, NJW 1993, 3025ff.; K. A. Schachtschneider, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 134ff.; grundsätzlich J. Isensee, Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht, passim.

⁹⁹ Zum ewigen Frieden, S. 208; auch ders., Metaphysik der Sitten, S. 466ff.

¹⁰⁰ K. A. Schachtschneider, Die Republik der Völker Europas, S. 165f.; vgl. auch ders., Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 81ff.; ders., Demokratiedefizite in der Europäischen Union, S. 132f., 133ff.

¹⁰¹ H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 847ff.; M. Kriele, Einführung in die Staatslehre, S. 96ff.; K. A. Schachtschneider, Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas, S. 81ff.; ders., Die Republik der Völker Europas, S. 166f.

der Menschen im Land möglich ist. Das setzt ein hinreichendes Maß an Homogenität voraus, welche die Solidarität erleichtert¹⁰².

Diese republikanische Verfassungslehre hat Konsequenzen für das Recht der global agierenden Unternehmen, zumal die internationalen Unternehmen.

11. Eigentumsverlust der Arbeitnehmer

Standortwechsel verlagert Arbeitsplätze. Die Arbeitsverhältnisse, das Eigentum der Mitarbeiter der Unternehmen, sind dadurch, daß die Entscheidungen über den Unternehmensstandort den Gesellschaftsorganen überantwortet ist, gefährdet, ja gehen weitestgehend verloren, wenn der Standort gewechselt wird¹⁰³. Nur ein eher kleiner Teil der Arbeitnehmer wird in der Lage sein, das Arbeitsverhältnis an einem neuen, gegebenenfalls weit entfernten, Standort in einem anderen Land fortzusetzen. Dem stehen die Lebens-, insbesondere die Familienverhältnisse meist entgegen. Die weitere Mitarbeit ist auch selten gefragt, weil die Unternehmung die geringen Arbeitskosten eines anderen Standortes nutzen will¹⁰⁴. Sie läßt mit dem entlassenen, also exproprierten, Arbeitnehmer den Menschen zurück. Die Bürgerschaft muß die Kosten übernehmen¹⁰⁵. Auch wenn für diesen Notfall, auch mit Hilfe der Unternehmen, in nicht unerheblichem Umfang vorgesorgt ist, insbesondere durch die Arbeitslosenversicherung, aber auch durch betriebliche Sozialpläne, so fällt doch der Arbeitslose, gegebenenfalls mit seiner Familie, langfristig der

¹⁰² K. A. Schachtschneider, *Res publica res populi*, S. 1177ff.; ders., *die Republik der Völker Europas*, S. 168ff.; ders., *Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas*, S. 86; auch BVerfGE 89, 155 (185f.); vgl. i.d.S. auch E.-W. Böckenförde, *Demokratie als Verfassungsprinzip*, HStR, Bd. I, 1987, S. 917ff., 929ff.; J. Isensee, Nachwort. *Europa - die politische Erfindung eines Erdteils*, in: ders. (Hrsg.), *Europa als politische Idee und als rechtliche Form*, 1993, S. 122ff.; zur notwendigen „Mindesthomogenität“ P. Kirchhof, *Der deutsche Staat im Prozeß der europäischen Integration*, HStR, Bd. VII, 1992, § 183, Rdn. 12, 25, 29, 61; kritisch H. Krüger, *Allgemeine Staatslehre*, S. 178ff.

¹⁰³ Dazu H.-H. Härtel/R. Jungnickel et al., *Grenzüberschreitende Produktion und Strukturwandel - Globalisierung der deutschen Wirtschaft*, 1996, S. 95ff., 109ff. (auch zum Folgenden); A. G. Scherer/A. Löhr, *Verantwortungsvolle Unternehmensführung im Zeitalter der Globalisierung. Einige kritische Bemerkungen zu den Aspekten einer liberalen Weltwirtschaft*, 1999, in dieser Festschrift, zu 2; dazu E. B. Kapstein, *Arbeiter und die Weltwirtschaft*, in: U. Beck (Hrsg.), *Politik der Globalisierung*, 1998, S. 203ff.

¹⁰⁴ Zur Lohnpolitik am internationalen Wettbewerb, insb. zum „Lohndruck“, O. Sievert, *Wirtschaftspolitik im globalen Wettbewerb*, in: R. Biskup (Hrsg.), *Globalisierung und Wettbewerb*, 2. A. 1996, S. 165ff.; W. Streeck, *Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft*, in: U. Beck (Hrsg.), *Politik der Globalisierung*, 1998, S. 169ff., 183ff.; billige Arbeitskräfte begrüßt K. Ohmae, *Die neue Logik der Weltwirtschaft, Zukunftsstrategien der internationalen Konzerne*, 1992, S. 15.

¹⁰⁵ U. Beck, *Was ist Globalisierung?*, S. 112; F. W. Scharpf, *Demokratie in der transnationalen Politik*, in: U. Beck (Hrsg.), *Politik der Globalisierung*, 1998, S. 228, 243f.

Wirtschaft der Bürgerschaft zur Last. Die Entscheidung der Unternehmenseigner und deren Vertreter in den Unternehmensorganen hat ihm sein Eigentum, seinen Arbeitsplatz, genommen, regelmäßig ohne daß er gefragt werden mußte. Gewerkschaften und Arbeitnehmermitbestimmung vermögen, wie die Praxis erweist, derartige zur Massenarbeitslosigkeit beitragende Unternehmenspolitik des provozierten Wettbewerbs nicht wirklich zu be- oder gar zu verhindern¹⁰⁶. „Ihnen („den Ausgeschlossenen“) bleibt nur nackte Gewalt, um ihre Lage zu skandalisieren“ (Ulrich Beck)¹⁰⁷.

12. Eigentumsverlust der Bürgerschaften

Durch Gesellschaften, deren Anteile international gestreut sind, gewinnen Anteilseigner Einfluß auf die Unternehmen, die nicht Bürger der Republik sind, der das Unternehmen „gehört“, welche also die staatliche Gewalt über das Unternehmen ausübt. In praxi halten institutionelle Anleger die Anteile, welche die wesentliche Macht über das Unternehmen, vermittelt über den Aufsichtsrat und den von diesem abhängigen Vorstand der Gesellschaft, geben. Das bürgerliche (sittliche) Interesse an dem Staat des Unternehmens können insbesondere die internationalistischen (meist institutionellen) Anleger spezifisch wegen der Diversität der nationalen Interessen nicht haben, so daß auch die Organe der Gesellschaften ein solches nicht behaupten können¹⁰⁸. Das Vertrauen in die bürgerliche/sittliche Verantwortung der Unternehmensorgane ist eine wesentliche Rechtfertigung der weitestgehend funktionalen Privatheit der Unternehmen. „Es geht nicht mehr nur um ökonomisch effektive und effiziente Strategien, sondern auch um deren Sozialverträglichkeit als Beitrag zum gesellschaftlichen Frieden“ (Horst Steinmann und Albert Löhr)¹⁰⁹. Die starke Deregulierung auf Grund eines die funktionale Staatlichkeit nivellierenden Deregulierungswettbewerbs¹¹⁰, europarechtlich durch die sogenannten Grund-

¹⁰⁶ W. Streeck, Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft, S. 179ff., 186ff., 196f., 199ff.; P. Hirst/G. Thompson, Globalisierung? Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Nationalökonomien und die Formierung von Handelsblöcken, in: U. Beck (Hrsg.), Politik der Globalisierung, 1998, S. 93; auch F. W. Scharpf, Demokratie in der transnationalen Politik, S. 228, 243f.; auch O. Sievert, Wirtschaftspolitik im globalen Wettbewerb, S. 172; U. Beck, Was ist Globalisierung?, S. 164ff.

¹⁰⁷ Was ist Globalisierung?, S. 166

¹⁰⁸ N. Birnbaum, Siegt die Marktorthodoxie, stirbt die Demokratie, Bl.f.dt.u.intern.Politik 1997, S. 1451.

¹⁰⁹ Grundlagen der Unternehmensethik, S. 120, die S. 100 richtig „Frieden“ als „freien Konsens“ definieren und „als oberste Instanz zur Stiftung von Legitimität“ benennen, vgl. auch dies., a.a.O., S. 121ff.

¹¹⁰ Zur globalisierungswirksamen Deregulierung R. Dahrendorf, Anmerkungen zur Globalisierung, in: U. Beck (Hrsg.), Perspektiven der Weltwirtschaft, 1998, S. 41ff., 43; W. Streeck, Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft, S. 169ff., 183ff.; Ph. G. Cerny, Globalisierung und die neue Logik kollektiven Handelns, S. 280, 290; zur Liberalisie-

freiheiten des Binnenmarktes (Art. 14 Abs. 2 EGV, Amsterdamer Fassung: der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital) begründet, welche die Unternehmen funktional entstaatlicht, d.h. deren Handlungen weitestgehend privaten Maximen überläßt, in Verbindung mit der durch die fast grenzenlose Kapitalverkehrsfreiheit¹¹¹ (insbesondere Art. 56 ff. EGV¹¹²) geförderten Internationalisierung der Anteilseigner entzieht die Unternehmen der Verantwortung der Bürgerschaften, die durch deren allgemeine Gesetze zur Geltung gebracht werden müßte¹¹³. Die Interessen der Bürgerschaft, deren „Eigentum“, ist kaum noch durchsetzbar, weil die Gesellschaften wegen der Kapitalverkehrsfreiheit die Standortfrage der Unternehmen entscheiden können, ohne die Interessen der (politischen) Bürgerschaft berücksichtigen zu müssen. Sie können sich dem Gemeineigentum eines Staates entziehen, der die Unternehmen mehr als andere für die allgemeinen Interessen seiner Bürgerschaft in Anspruch nimmt, und sich „schwache Staaten“ für ihre Geschäfte aussuchen¹¹⁴. „Gerade in den freiheitlichen Ländern stößt der Handelsmann auf Einreden und Widerstände ohne Zahl. Nirgends kommen ihm die Gesetze weniger in die Quere als in geknechteten Ländern“ (Montesquieu)¹¹⁵. Solidarische Bindungen der Anteilseigner an ein Gemeinwesen bestehen wegen der Internationalität

rung auf Gütermärkten auch H.-H. Härtel/R. Jungnickel et al., Grenzüberschreitende Produktion und Strukturwandel, S. 63ff.

¹¹¹ Zum Globalisierungseffekt des Kapitalverkehrs O. Sievert, Wirtschaftspolitik im globalen Wettbewerb, S. 134ff.; R. Hasse, Globalisierung versus Protektionismus, in: R. Biskup (Hrsg.), Globalisierung und Wettbewerb, 2. A. 1996, S. 315ff.; W. Streeck, Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft, S. 185; J. Perraton/D. Goldblatt/D. Held/M. McGrew, Die Globalisierung der Wirtschaft, in: U. Beck (Hrsg.), Politik der Globalisierung, 1998, S. 149ff.; P. Hirst/G. Thompson, Globalisierung? Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Nationalökonomien und die Formierung von Handelsblöcken, S. 97; F. W. Scharpf, Demokratie in der transnationalen Politik, S. 245f., 247ff.; Ph. G. Cerny, Globalisierung und die neue Logik kollektiven Handelns, S. 287; kritisch K. A. Schachtschneider, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, Vortrag Kloster Banz vom 14.2.1999, i.V.

¹¹² Dazu G. Röss/J. Ukrow, in: E. Grabitz/M. Hilf, Kommentar zur Europäischen Union, 2. A. 1990, Art. 73bff. (1995); J. Müller, Kapitalverkehrsfreiheit, Dissertation Erlangen-Nürnberg, 1999; H.-H. Härtel/R. Jungnickel et al., Grenzüberschreitende Produktion und Strukturwandel, S. 65, 312ff.

¹¹³ N. Birnbaum, Bl.f.dt.u.intern.Politik 1997, S. 1450ff.; H. Steinmann/A. G. Scherer, Freiheit und Verantwortung in einer globalisierten Wirtschaft - Anmerkungen zur Rolle der Unternehmensethik., in: Handelshochschule Leipzig (Hrsg.), Management und Gesellschaft, 1999, S. 4, 8 des Manuskripts.

¹¹⁴ Zu den von den „transnationalen Konzernen“ erwünschten „schwachen Staaten“ U. Beck, Was ist Globalisierung?, S. 164ff.; J. Perraton/D. Goldblatt/D. Held/A. McGrew, Die Globalisierung der Wirtschaft, S. 160ff., insb. S. 165; W. Streeck, Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft, S. 182, 186ff.; P. G. Cerny, Globalisierung und die neue Logik kollektiven Handelns, S. 280; krass K. Ohmae, Die neue Logik der Weltwirtschaft, S. 230f., auch S. 28ff., passim.

¹¹⁵ Vom Geist der Gesetze, XX,12; i.d.S. auch U. Beck, Was ist Globalisierung?, S. 198.

nicht mehr. Maßgeblich ist (nur) der shareholder value¹¹⁶. Die variablen und flexiblen und dadurch globalen Produktionsmöglichkeiten binden die Unternehmen zunehmend weniger an bestimmte Standorte, weil sie sich den (im übrigen schwindenden) Unterschieden der weltweiten Konsumgewohnheiten anpassen können, gerade auch mittels Verlagerung von Betrieben in Marktnähe¹¹⁷. Nicht nur Unternehmen sind global, sondern auch Produkte und Kunden¹¹⁸. Die Verkehrs- und Transportverhältnisse u.a.m. erleichtern den Standortwechsel¹¹⁹. Die Bürgerschaften sind „erpreßbar“ geworden. Sie wagen nicht mehr, all ihre Interessen, das uneingeschränkte Gemeinwohl (!), zur Geltung zu bringen.

Eine Menge an weltweit wirksamen Veränderungen haben die Unternehmungen weitgehend aus der Einbindung in die staatlichen Gemeinwesen (Nationalstaaten) gelöst¹²⁰. Die Staatsgewalt der Bürger ist gegenüber den von eigenen Interessen bestimmten Unternehmenseignern und vor allem Unternehmensorganen weitgehend ohnmächtig geworden. Diese haben mit dem Mittel des Standortwettbewerbs die Staaten zu schwächen ver-

¹¹⁶ Kritisch schon H. Krüger, Allgemeine Staatslehre, S. 430ff., 481.

¹¹⁷ R. Hasse, Globalisierung versus Protektionismus, S. 316f.; J. Perraton/D. Goldblatt/D. Held/A. McGrew, Die Globalisierung der Wirtschaft, S. 145f., 160ff.; P. G. Cerny, Globalisierung und die neue Logik kollektiven Handelns, S. 284ff.; W. Streeck, Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft, S. 176f.; H. H. Härtel/R. Jungnickel et al., Grenzüberschreitende Produktion und Strukturwandel, S. 95ff., auch S. 109ff.

¹¹⁸ K. Ohmae, Die neue Logik der Weltwirtschaft, S. 42.

¹¹⁹ H. Steinmann/A. G. Scherer, Die multinationale Unternehmung als moralischer Akteur - Bemerkungen zu einigen normativen Grundlagenproblemen des interkulturellen Managements, in: J. Engelhard (Hrsg.), Interkulturelles Management, 1997, S. 24; Th. Straubhaar, Standortbedingungen im globalen Wettbewerb, in: R. Biskup (Hrsg.), Globalisierung und Wettbewerb, 2. A. 1996, S. 217ff. (219ff.); R. Hasse, Globalisierung versus Protektionismus, S. 293ff.

¹²⁰ M. Th. Straubhaar, Standortbedingungen im globalen Wettbewerb, S. 81ff., 225ff.; O. Sievert, Wirtschaftspolitik im globalen Wettbewerb, S. 129ff.; vgl. auch A. Schüller, Ordnungspolitische Dimensionen der Globalisierung, in: R. Biskup (Hrsg.), Globalisierung und Wettbewerb, 2. A. 1996, S. 81ff.; J. Perraton/D. Goldblatt/D. Held/A. McGrew, Die Globalisierung der Wirtschaft, S. 134ff.; U. Beck, Wie wird Demokratie im Zeitalter der Globalisierung möglich? - Eine Einleitung, in: U. Beck (Hrsg.), Politik der Globalisierung, 1998, S. 26ff.; J. Habermas, Jenseits des Nationalstaats, Bemerkungen zu Folgeproblemen der wirtschaftlichen Globalisierung, daselbst, S. 73ff., auch S. 69ff.; W. Scharpf, Demokratie in der transnationalen Politik, daselbst, S. 228ff., 244ff.; W. Streeck, Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft, daselbst, S. 177ff.; M. Zürn, Schwarz-Rot-Grün-Braun: Reaktionsweisen auf Denationalisierung, daselbst, S. 297ff., insbs. S. 324ff.; A. McGrew, Demokratie ohne Grenzen?, daselbst, S. 374ff.; Ph. G. Cerny, Globalisierung und die neue Logik kollektiven Handelns, daselbst, S. 280ff., 288ff., 293ff.

standen¹²¹. Vor allem langfristige Entwicklungen der Unternehmensgeschicke werden nicht von den Interessen der Gemeinwesen, durch Gesetz oder durch alleinbestimmte Sittlichkeit also, gesteuert, sondern durch die nicht standortgebundenen Interessen allein der Anteilseigner, sprich: des Kapitals. Die globalen Unternehmen muten den Staaten und damit den Bürgerschaften zu, ihnen zu dienen¹²². Die Führer der globalen Unternehmen und der institutionellen Anleger geben sich als die neuen Herren der Welt, „frei und reich“ (Kenichi Ohmae)¹²³. Die liberalistische Wirtschaftsordnung hat den Bürgern ihr „Eigentum“ weitgehend genommen, wie es der Logik des antietatistischen Neoliberalismus entspricht, der im Verbund mit dem Internationalismus eine Blüte erlebt, die einen extremen Kapitalismus nach sich zieht, obwohl der Kapitalismus kein Menschenrecht für sich hat, auch nicht das des Eigentums, welches mit der Persönlichkeit des Menschen verbunden ist¹²⁴.

13. Globaler Wettbewerb und Derepublikanisierung globaler Unternehmen

Der internationalistische Kapitalismus verletzt die Bürgerlichkeit der Bürgerschaften, weil die Bürger ihre Freiheit gegenüber ihren Unternehmen nicht wirklich durch Gesetze des gemeinen Wohls verwirklichen können, weil die freiheitliche Verteilung der Güter, die das Gemeinwesen hervorbringt, erschwert, wenn nicht verhindert wird, weil die Anteilseigner, die außerhalb der Bürgerschaft stehen, die Erträgnisse weitestgehend in Anspruch nehmen, weil die Verwirklichung des Sozialprinzips der Brüderlichkeit mangels hinreichenden Einflusses des Staates weitgehend verhindert wird¹²⁵. Der Globalismus betreibt die „Transformation des Sozialstaates in einen Wettbewerbsstaat“ (Wolfgang

¹²¹ Vgl. die Hinweise in Fn. 114; insb. W. Streeck, Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft, S. 169ff., 177ff., 186ff., 196f.; Ph. G. Cerny, Globalisierung und die neue Logik kollektiven Handelns, S. 288ff.

¹²² In aller Offenheit K. Ohmae, Die neue Logik der Weltwirtschaft, insb. S. 28ff., 230f.

¹²³ Die neue Logik der Weltwirtschaft, S. 242f.

¹²⁴ Für den Schutz von Anteilseigentum durch Art. 14 Abs. 1 GG, schon wegen Art. 15 GG zu Recht, BVerfGE 50, 290 (339ff., insb. 341ff.), das freilich die Problematik globalisierenden Eigentums nicht im Auge hatte, vgl. auch BVerfGE 14, 263 (278); 25, 371 (407); so auch W. Leisner, HStR, Bd. VI, § 149, Rdn. 112ff.; H.-J. Papier, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 14, Rdn. 193, 498ff.; R. Wendt, Eigentum und Gesetzgebung, S. 93ff., 99, 390ff.; ders., in: Sachs, GG, 1996, Art. 14, Rdn. 68; kritisch D. Suhr, Eigentumsinstitut und Aktieneigentum, S. 83ff., 96ff., insb. S. 100; K. A. Schachtschneider, Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 48ff., insb. S. 55f. (V).

¹²⁵ J. Habermas, Jenseits des Nationalstaats? Bemerkungen zu Folgeproblemen der wirtschaftlichen Globalisierung, S. 69ff.; F. W. Scharpf, Demokratie in der transnationalen Politik, S. 228ff.; W. Streeck, Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft, S. 169ff., 183ff., auch S. 195f.

Streeck)¹²⁶. Auch das demokratische Prinzip verliert durch die Entstaatlichung der Unternehmen an Bedeutung; denn der (abgenötigte) Privatismus (funktionale Entstaatlichung) der Unternehmen mindert (durchaus bezweckt) die Relevanz der Wahlen, weil die Bürgerschaft und deren Repräsentanten auf Gesetze und mit den Gesetzen auf die Verwirklichung des Gemeinwohls verzichten müssen¹²⁷. Insgesamt wird die Republik relevant entstaatlicht, d.h. entdemokratisiert, entsozialisiert, entliberalisiert¹²⁸ (liberal im Sinne der politischen Freiheit verstanden), weil die Unternehmen der Republik entzogen werden. Die Unternehmensgesellschaften tun dies, weil sie es können, d.h. weil es ihnen nicht verwehrt wird, und weil es in ihrem Interesse ist. Die Republiken haben das, von ökonomischen Effizienztheorien, vielleicht auch durch die Ideologie des Großen verführt, ermöglicht.

Die Theoretiker und Praktiker der entstaatlichten Märkte versuchen, sich mit dem Wettbewerbsprinzip zu exkulpieren¹²⁹. Die Legitimation des Wettbewerbs wird (ist) zu einer Ideologie überhöht, welche dem Staat und damit den mit dem Staat verbundenen Prinzipien der Republik, insbesondere denen der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit, die Legitimation streitig macht¹³⁰. Schon Herbert Krüger hat davor gewarnt, den Wettbewerb zu „vergötzen“¹³¹. Aber der Wettbewerb, dessen Nutzen für die Effizienz unbestritten ist, wenn er sachgerecht veranstaltet wird¹³², muß sich in das Gemeinwohl einfü-

¹²⁶ Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft, S. 184.

¹²⁷ U. Beck, Wie wird Demokratie im Zeitalter der Globalisierung möglich? S. 29ff.; F. W. Scharpf, Demokratie in der transnationalen Politik, S. 228ff., 241ff.; vgl. zu Modellen globaler Demokratie A. McGrew, Demokratie ohne Grenzen?, S. 374ff., 388ff.

¹²⁸ Zu diesen Wirkungen des Internationalismus K. A. Schachtschneider, Der Euro-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, IHI-Schriften, Heft 9, 1998, S. 51ff.; zur Legitimationsproblematik der Globalisierung auch U. Beck, Was ist Globalisierung?, S. 13ff., 24ff., 33 ff., 112f., 164ff., 173ff., passim; vgl. auch die Hinweise in Fn. 125, 127.

¹²⁹ Kritisch U. Beck, Was ist Globalisierung?, S. 196ff., 208ff.; A. Schüller, Ordnungspolitische Dimensionen der Globalisierung, S. 81ff. (83); O. Sievert, Wirtschaftspolitik im globalen Wettbewerb, S. 129ff.; W. Streeck, Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft, S. 179ff., 183ff.; Ph. G. Cerny, Globalisierung und die neue Logik kollektiven Handelns, S. 280, 290.

¹³⁰ Erschreckend etwa K. Ohmae, Die neue Logik der Weltwirtschaft, passim.

¹³¹ Allgemeine Staatslehre, S. 454ff. und S. 473ff.; so auch N. Birnbaum, Bl.f.dt.u.intern.P. 1997, S. 1448 („Theologie des Marktes“)

¹³² Vgl. E.-J. Mestmäcker, Über das Verhältnis des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen zum Privatrecht, AcP 168 (1968), S. 235ff., 248ff.; kritisch ders., Der verwaltete Wettbewerb, 1984; E. Hoppmann, Soziale Marktwirtschaft oder konstruktivistischer Interventionismus?, in: ders., Wirtschaftsordnung und Wettbewerb, 1988, S. 93 (Zitat); P. Badura, Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstruktur in den internationalen Gemeinschaften, VVDStRL 23 (1966), S. 78; K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 283f., 326ff., 355, 393f.; ders., Res publica res populi, S. 396ff.; ders., Das Recht am und das Recht auf Eigentum, S. 49 (V,2).

gen. Er kann nur Werkzeug der Bürgerschaften sein, wie die Unternehmen selbst auch. Ein weltweiter Wettbewerb legitimiert die Derepublikanisierung der Lebensverhältnisse nicht. Der Wettbewerb setzt Privatheit voraus, aber die Privatheit muß gemeinverträglich sein¹³³. Das gemeine Wohl ist aber Sache der Republiken und damit Sache der Bürgerschaften. Res publica res populi.

Der weltweite Wettbewerb setzt zumindest ein Weltwirtschaftsrecht voraus¹³⁴, welches den Mißbrauch von Standortvorteilen zu Lasten der Völker ausschließt, also die Gleichheit der Marktchancen der Standorte, welche im Wettbewerb sind, sichert; denn es gibt keinen fairen, d.h. rechtmäßigen, Wettbewerb ohne hinreichende Gleichheit, aus der die Chancen erwachsen¹³⁵. Für weltweite Wettbewerbsverhältnisse muß die Weltwirtschaftsordnung wesentlich weiterentwickelt werden. Derzeit wird die wettbewerbswidrige Ungleichheit der Standorte kapitalistisch mißbraucht, um den Staaten republikwidrige Zugeständnisse abzunötigen. Die Vorteilsnahme ist die eigentliche Triebfeder der Globalisierung, nicht etwa das Bemühen um das Wohl der Völker, gar der armen Völker. Horst Steinmann und Andreas Georg Scherer mahnen um des internationalen Friedens willen die „Unternehmensethik“ ..., „und zwar in ihrer rechtsergänzenden Funktion“ an¹³⁶. Norman Birnbaum sagt: „Als die erste Voraussetzung einer Wiederbelebung demokratischer Politik erweist sich, wie wir sehen, die Rückeroberung unserer Volkswirtschaften“¹³⁷.

Literatur

Alexy, R. (1986), Theorie der Grundrechte, 1986.

Arendt, H. (1987), Vita Activa oder Vom tätigen Leben, 5. A. 1987.

¹³³ K. A. Schachtschneider, Res publica res populi, S. 396ff.; ders., Freiheit in der Republik, S. 266ff.; i.d.S. auch H. Steinmann/A. Löhr, Grundlagen der Unternehmensethik, S. 120 u.ö.

¹³⁴ A. Schüller, Ordnungspolitische Dimensionen der Globalisierung, S. 83ff.; R. Hasse, Globalisierung versus Protektionismus, S. 285ff., insb. S. 301; auch R. Mohn, Führungsmethoden und Unternehmergeist in der Zeit globalen Wettbewerbs, in: R. Biskup (Hrsg.), Globalisierung und Wettbewerb, 2. A. 1996, S. 65ff.

¹³⁵ V. Emmerich, Wettbewerbsrecht. Einführung, 2. A. 1976, S. 124; ders., Das Wirtschaftsrecht der öffentlichen Unternehmen, S. 312f.; B. Rebe, Privatrecht und Wirtschaftsordnung. Zur vertragsrechtlichen Relevanz der Ordnungsfunktion dezentraler Interessenkoordination in einer Wettbewerbswirtschaft, 1978, S. 176; sehr moderat insofern W. Schmidt-Rimpler, Zum Vertragsproblem, FS L. Raiser, 1974, S. 13f., 25 („Zunächst muß der Machtunterschied eine ziemlich hohe Stärke haben, um den Vertragsmechanismus zerstören zu können“), auch O. v. Nell-Breuning, Können Neoliberalismus und katholische Soziallehre sich verständigen?, FS F. Böhm, 1975, S. 459ff., insb. S. 468; E.-J. Mestmäcker, AcP 168 (1968), S. 235ff., insb. S. 246ff.; K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, S. 322ff.

¹³⁶ Freiheit und Verantwortung in einer globalisierten Wirtschaft, S. 11 des Manuskripts.

¹³⁷ Bl.f.dt.u.intern.Politik 1997, S. 1449.

- Aristoteles, Politik, übersetzt und herausgegeben von O. Gigon, 6. A. 1986.
- Badura, P. (1966), Bewahrung und Veränderung demokratischer und rechtsstaatlicher Verfassungsstruktur in den internationalen Gemeinschaften, VVDStRL 23 (1966).
- Badura P. (1994), Eigentum, Handbuch des Verfassungsrechts (HVerfR), 2. A. 1994.
- Badura, P. (1998), Freiheit und Eigentum in der Demokratie, in: Eigentum und Eigentümer im Zeitalter globaler Märkte und Finanzströme, Veröffentlichung der Walter-Raymond-Stiftung, Bd. 38, 1998.
- Basedow, J. (1992), Von der deutschen zur europäischen Wirtschaftsverfassung, 1992.
- Beck, U. (1998), Was ist Globalisierung?, 5. A. 1998.
- Beck, U. (1998), Wie wird Demokratie im Zeitalter der Globalisierung möglich? - Eine Einleitung, in: U. Beck (Hrsg.), Politik der Globalisierung, 1998.
- Birnbaum, N. (1997), Siegt die Marktorthodoxie, stirbt die Demokratie, Bl.f.dt.u.intern.Politik 1997.
- Böckenförde E.-W. (1987), Demokratie als Verfassungsprinzip, in: J. Isensee/P. Kirchhof (Hrsg.), Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland (HStR), Bd. I, 1987.
- Breuer, R. (1989), Freiheit des Berufs, HStR, Bd. VI, 1989.
- Brünneck, A. v. (1984), Die Eigentumsgarantie des Grundgesetzes, 1984.
- Brunner M./Stein T./Merten, D. (1993), in: D. Merten (Hrsg.), Die Subsidiarität Europas, 1993.
- Bryde, B.-O. (1992), Kommentierung des Art. 15, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 4. A. 1992.
- Burmeister, J. (1972), Plädoyer für ein rechtsstaatliches Instrumentarium staatlicher Leistungsverwaltung und Wirtschaftsagenda, WiR 1972.
- Burmeister, J. (1993), Verträge und Absprachen zwischen der Verwaltung und Privaten, VVDStRL 52 (1993).
- Cerny, Ph. G. (1998), Globalisierung und die neue Logik kollektiven Handelns, in: U. Beck (Hrsg.), Politik der Globalisierung, 1998.
- Cicero, De re publica, Vom Gemeinwesen, ed. Büchner, Reclam, 1979.

- Dahrendorf, R. (1998), Anmerkungen zur Globalisierung, in: U. Beck (Hrsg.), Perspektiven der Weltwirtschaft, 1998.
- Däubler, W. (1976), Eigentum und Recht in der BRD, in: W. Däubler/U. Sieling-Wendeling/H. Welkoborsky (Hrsg.), Eigentum und Recht. Die Entwicklung des Eigentumsbegriffs im Kapitalismus, 1976.
- Dürig, G. (1953), Das Eigentum als Menschenrecht, ZfgesStW 109 (1953).
- Dürig, G., (1958), Kommentierung des Art. 1, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, 1958.
- Ehlers, D. (1984), Verwaltung in Privatrechtsform, 1984.
- Emmerich, V. (1969), Das Wirtschaftsrecht der öffentlichen Unternehmen, 1969.
- Emmerich, V. (1976), Wettbewerbsrecht. Einführung, 2. A. 1976.
- Erichsen, H.-U. (1989), Allgemeine Handlungsfreiheit, HStR, Bd. VI, 1989.
- Fichte, J. G. (1800), Der geschlossene Handelsstaat, Ein philosophischer Entwurf als Anhang zur Rechtslehre und künftig zu liefernden Politik, 1800, hrsg. v. F. Medicus, 1922.
- Grabitz, E. (1976), Freiheit und Verfassungsrecht. Kritische Untersuchungen zur Dogmatik und Theorie der Freiheitsrechte, 1976.
- Habermas, J. (1992), Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats, 1992.
- Habermas, J. (1998), Jenseits des Nationalstaats, Bemerkungen zu Folgeproblemen der wirtschaftlichen Globalisierung, in: U. Beck (Hrsg.), Politik der Globalisierung, 1998.
- Häberle, P. (1972), Grundrechte im Leistungsstaat, VVDStRL 30 (1972).
- Häberle, P. (1984), Arbeit als Verfassungsproblem, JZ 1984.
- Häberle, P. (1984), Aspekte einer Verfassungslehre der Arbeit, AöR 109 (1984).
- Härtel, H. H./Jungnickel et al., R (1996), Grenzüberschreitende Produktion und Strukturwandel - Globalisierung der deutschen Wirtschaft, 1996.
- Hankel, W./Nölling, W./Schachtschneider, K. A./Starbatty, J. (1998), Die Euro-Klage. Warum die Währungsunion scheitern muß, 1998.
- Hasse, R. (1996), Globalisierung versus Protektionismus, in: R. Biskup (Hrsg.), Globalisierung und Wettbewerb, 2. A. 1996.

- Henke, W. (1988), *Recht und Staat, Grundlagen der Jurisprudenz*, 1988.
- Hirst, P./Thompson, G. (1998), *Globalisierung? Internationale Wirtschaftsbeziehungen, Nationalökonomien und die Formierung von Handelsblöcken*, in: U. Beck (Hrsg.), *Politik der Globalisierung*, 1998.
- Hobbes, Th., *Leviathan*, ed. Mayer/Disselhorst, Reclam 1970/80.
- Höffe, O. (1987), *Politische Gerechtigkeit, Grundlegung einer kritischen Philosophie von Recht und Staat*, 1987.
- Hoppmann, E. (1988), *Soziale Marktwirtschaft oder konstruktivistischer Interventionismus?*, in: ders., *Wirtschaftsordnung und Wettbewerb*, 1988.
- Ipsen, H. P. (1952), *Enteignung und Sozialisierung*, VVDStRL 10 (1952).
- Isensee, J. (1968) *Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht. Eine Studie über das Regulativ des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft*, 1968.
- Isensee, J. (1993), *Nachwort. Europa - die politische Erfindung eines Erdteils*, in: ders. (Hrsg.), *Europa als politische Idee und als rechtliche Form*, 1993.
- Isensee, J. (1988), *Gemeinwohl und Staatsaufgaben im Verfassungsstaat*, HStR, Bd. III, 1988.
- Kant, I., *Metaphysik der Sitten*, ed. Weischedel, Bd. 7.
- Kant, I., *Zum ewigen Frieden*, ed. Weischedel, Bd. 9.
- Kant, I., *Über den Gemeinspruch*, ed. Weischedel, Bd. 9.
- Kapstein, E. B. (1998), *Arbeiter und die Weltwirtschaft*, in: U. Beck (Hrsg.), *Politik der Globalisierung*, 1998.
- Kersting, W. (1991), *Transzendentalphilosophische Eigentumsbegründung*, 1991, in: ders., *Recht, Gerechtigkeit und demokratische Tugend*, 1997.
- Kimminich, O. (1992), *Kommentierung des Art. 14, Grundgesetz, Bonner Kommentar (Drittbearbeitung)*, 1992).
- Kirchhof, P. (1992), *Der deutsche Staat im Prozeß der europäischen Integration*, HStR, Bd. VII, 1992.
- Klein, H. H. (1968), *Die Teilnahme des Staates am wirtschaftlichen Wettbewerb*, 1968.
- Kriele, M. (1980), *Befreiung und politische Aufklärung. Plädoyer für die Würde des Menschen*, 1980.

- Kriele, M. (1990), Einführung in die Staatslehre, 4. A. 1990.
- Krüger, H. (1966), Allgemeine Staatslehre, 2. A. 1966.
- Kühl, K. (1984), Eigentumsordnung als Freiheitsordnung. Zur Aktualität der Kantischen Rechts- und Eigentumslehre, 1984.
- Lecheler, H. (1985), Art. 12 GG - Freiheit des Berufs und Grundrecht der Arbeit, VVDStRL 43 (1985).
- Lecheler, H. (1993), Das Subsidiaritätsprinzip: Strukturprinzip einer europäischen Union, 1993.
- Lecheler, H. (1993), Das Subsidiaritätsprinzip im Europäischen Gemeinschaftsrecht, in: B. Becker/H. P. Bull/O. Seewald, FS Werner Thieme, 1993.
- Leisner, W. (1972), Sozialbindung des Eigentums, 1972.
- Leisner W. (1974), Freiheit und Eigentum, 1974, in: ders., Eigentum, 1996.
- Leisner, W. (1989), Eigentum, HStR, Bd. VI, 1989.
- Leisner, W. (1994), Das Eigentum Privater - Grundpfeiler der sozialen Marktwirtschaft, 1994, in: ders., Eigentum, 1996.
- Leisner, W. (1995), Das Eigentum Privater - Vertragsfreiheit und Sozialbindung, 1995, in: ders. Eigentum, 1996.
- Leisner, W. (1996), Eigentum, Schriften zu Eigentumsgrundrecht und Wirtschaftsverfassung 1970-1996, hrsg. von J. Isensee, 1996.
- Leisner, W. (1996), Eigentum - Grundlage der Freiheit, in: ders., Eigentum, 1996.
- Lerche, P. (1992), Kommentierung des Art. 87, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 1992.
- Locke, J., Über die Regierung, Two Treatises of Government, The Second, 1690, ed. P. C. Mayer-Tasch, 1974, 1983.
- Maihofer, W. (1994), Prinzipien freiheitlicher Demokratie, HVerfR, 2. A. 1994.
- Maunz, Th. (1969), Kommentierung des Art. 15, in: Maunz/Dürig, GG, 1969.
- Meier, Ch. (1975/79), Freiheit. Die griechische Polis, in: O. Brunner/W. Conze/R. Koselleck (Hrsg.), Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. 2, II,1, 1975/79.
- Mestmäcker, E.-J. (1968), Über das Verhältnis des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen zum Privatrecht, AcP 168 (1968).

Mestmäcker, E.-J. (1984), Der verwaltete Wettbewerb, 1984.

Mestmäcker, E.-J. (1994), Zur Wirtschaftsverfassung in der Europäischen Union, in: R. H. Hasse/J. Molsberger/Chr. Watrin (Hrsg.), Ordnung in Freiheit, FS für Hans Willgerodt, 1994.

Mohn, R. (1996), Führungsmethoden und Unternehmergeist in der Zeit globalen Wettbewerbs, in: R. Biskup (Hrsg.), Globalisierung und Wettbewerb, 2. A. 1996.

Montesquieu, Ch. de, Vom Geist der Gesetze, ed. Weigand, 1965.

Möschel, W. (1993), Zum Subsidiaritätsprinzip im Vertrag von Maastricht, NJW 1993.

Müller, J. (1999), Kapitalverkehrsfreiheit, Dissertation Erlangen-Nürnberg, 1999.

Nell-Breuning, O. v. (1975), Können Neoliberalismus und katholische Soziallehre sich verständigen?, FS F. Böhm, 1975.

Ohmae, K. (1992), Die neue Logik der Weltwirtschaft, Zukunftsstrategien der internationalen Konzerne, 1992.

Papier, H.-J., Unternehmen und Unternehmer in der verfassungsrechtlichen Ordnung der Wirtschaft, VVDStRL 35 (1977).

Papier, H.-J. (1984), Art. 12 - Freiheit des Berufs und Grundrecht der Arbeit, DVBl 1984.

Papier, H.-J.(1994), Grundgesetz und Wirtschaftsordnung, HVerfR, 2. A. 1994.

Papier, H.-J. (1994), Kommentierung des Art. 14, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 1994.

Perraton, J./Goldblatt, D./Held, D./McGrew, A. (1998), Die Globalisierung der Wirtschaft, in: U. Beck (Hrsg.), Politik der Globalisierung, 1998 .

Püttner, G. (1985), Die öffentlichen Unternehmen, 2. A. 1985.

Raiser L. (1981), Das Eigentum als Menschenrecht, FS Fritz Baur, 1981.

Rawls, J. (1975), Eine Theorie der Gerechtigkeit, 1975.

Rebe, B. (1978), Privatrecht und Wirtschaftsordnung. Zur vertragsrechtlichen Relevanz der Ordnungsfunktion dezentraler Interessenkoordination in einer Wettbewerbswirtschaft, 1978.

Reinhardt, R. (1954), Wo liegen für den Gesetzgeber die Grenzen, gemäß Art. 14 des Bonner Grundgesetzes über Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, in: ders./U. Scheuner, Verfassungsschutz des Eigentums, 1954.

Ress, G./Ukrow, J. (1995), Kommentierung des Art. 73 b, in: E. Grabitz/M. Hilf, Kommentar zur Europäischen Union, 2. A. 1990.

Rittner, F. (1962), Unternehmen und freier Beruf als Rechtsbegriffe, 1962.

Rittstieg, H. (1989), Kommentierung des Art. 14, Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Alternativkommentar, 2. A. 1989.

Ronellenfisch, M. (1988), Wirtschaftliche Betätigung des Staates, HStR, Bd. III, 1988.

Roth, W.-H. (1994), Der rechtliche Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion, EuR, Beiheft 1, 1994.

Rousseau, J.-J., Vom Gesellschaftsvertrag, ed. Brockard, 1986.

Schachtschneider, K. A. (1974), Das Sozialprinzip. Zu seiner Stellung im Verfassungssystem des Grundgesetzes, 1974.

Schachtschneider, K. A. (1986), Staatsunternehmen und Privatrecht. Kritik der Fiskustheorie, exemplifiziert an § 1 UWG, 1986.

Schachtschneider, K. A. (1989), Frei - sozial - fortschrittlich, in: Symposium zu Ehren von Werner Thieme, Hamburg, 24. Juni 1988, Die Fortentwicklung des Sozialstaates, 1989.

Schachtschneider, K. A. (1994), Res publica res populi, Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre, 1994.

Schachtschneider, K. A. (1995), Die existentielle Staatlichkeit der Völker Europas und die staatliche Integration der Europäischen Union. Ein Beitrag zur Lehre vom Staat nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag über die Europäische Union von Maastricht, in: W. Blomeyer/K. A. Schachtschneider (Hrsg.), Die Europäische Union als Rechtsgemeinschaft, 1995.

Schachtschneider, K. A. (1995), Vom liberalistischen zum republikanischen Freiheitsbegriff, in: K. A. Schachtschneider (Hrsg.): Wirtschaft, Gesellschaft und Staat im Umbruch. Festschrift der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 75 Jahre nach Errichtung der Handelshochschule Nürnberg, 1995.

Schachtschneider, K. A. (O. Gast) (1996), Sozialistische Schulden nach der Revolution, Kritik der Altschuldenpolitik. Ein Beitrag zur Lehre von Recht und Unrecht, 1996.

Schachtschneider, K. A. (1997), Die Republik der Völker Europas, ARSP-Beiheft 71, 1997.

Schachtschneider, K. A. (1997), Republikanische Freiheit, FS Martin Kriele, 1997.

Schachtschneider, K. A. (1998), Grundgesetzliche Aspekte der freiberuflichen Selbstverwaltung, Die Verwaltung 31 (1998).

Schachtschneider, K. A. (1998), Verfassungsbeschwerde gegen den Schritt in die dritte Stufe der Währungsunion vom 12.1.1998 (2BvR 50/98).

Schachtschneider, K. A. (1998), Der Euro-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, IHI-Schriften, Heft 9, 1998.

Schachtschneider, K. A. (1999), Demokratiedefizite in der Europäischen Union, in: W. Nölling/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty (Hrsg.), Währungsunion und Weltwirtschaft, FS Wilhelm Hankel, 1999.

Schachtschneider, K. A. (1999), Das Recht am und das Recht auf Eigentum, Aspekte freiheitlicher Eigentumsgewährleistung, Manuskript, 1999 (i.E. FS W. Leisner).

Schachtschneider, K. A. (1999), Freiheit in der Republik, Manuskript, 1999.

Schachtschneider, K. A. (1999), Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, Vortrag Kloster Banz vom 14.2.1999, i.V.

Scharpf, F. W. (1998), Demokratie in der transnationalen Politik, in: U. Beck (Hrsg.), Politik der Globalisierung, 1998.

Scherer, A. G./Löhr, A. (1999), Verantwortungsvolle Unternehmensführung im Zeitalter der Globalisierung. Einige kritische Bemerkungen zu den Aspekten einer liberalen Weltwirtschaft, 1999.

Schmitt, C. (1928), Verfassungslehre, 1928, 4. A. 1965.

Schmidt, K. (1997), Gesellschaftsrecht, 3. A. 1997.

Schmidt-Rimpler, W. (1974), Zum Vertragsproblem, FS L. Raiser, 1974.

Schneider, H.-P. (1985), Art. 12 GG - Freiheit des Berufs und Grundrecht der Arbeit, VVDStRL 43 (1985).

Scholz, R. (1981), Kommentierung des Art. 12, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, 1981.

Schüller, A. (1996), Ordnungspolitische Dimensionen der Globalisierung, in: R. Biskup (Hrsg.), Globalisierung und Wettbewerb, 2. A. 1996.

Sievert, O. (1996), Wirtschaftspolitik im globalen Wettbewerb, in: R. Biskup (Hrsg.), Globalisierung und Wettbewerb, 2. A. 1996.

Starck, Chr. (1987), Grundrechtliche und demokratische Friedensidee, HStR, Bd. II, 1987.

- Starck, Chr. (1984), Frieden als Staatsziel, in: FS Karl Carstens, 1984.
- Steinmann, H. (1969), Das Großunternehmen im Interessenkonflikt, 1969.
- Steinmann, H./A. Löhr (1994), Grundlagen der Unternehmensethik, 2. A. 1994 .
- Steinmann, H./Scherer, A. G. (1997), Die multinationale Unternehmung als moralischer Faktor - Anmerkungen zu einigen normativen Grundlagenproblemen des interkulturellen Managements, in: J. Engelhard (Hrsg.), Interkulturelles Management, 1997.
- Steinmann, H./Scherer, A. G. (1999), Freiheit und Verantwortung in einer globalisierten Wirtschaft - Anmerkungen zur Rolle der Unternehmensethik, in: Handelshochschule Leipzig (Hrsg.), Management und Gesellschaft, Manuskript, 1999.
- Stern, K. (1988), Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. III,1, 1988.
- Sternberger, D. (1961), Der Begriff des Politischen, 1961.
- Straubhaar, Th. (1996), Standortbedingungen im globalen Wettbewerb, in: R. Biskup (Hrsg.), Globalisierung und Wettbewerb, 2. A. 1996.
- Streeck, W. (1998), Industrielle Beziehungen in einer internationalisierten Wirtschaft, in: U. Beck (Hrsg.), Politik der Globalisierung, 1998.
- Suhr, D. (1966), Eigentumsinstitut und Aktieneigentum. Eine verfassungsrechtliche Analyse der Grundstruktur des aktienrechtlich organisierten Eigentums, 1966.
- Wendt, R. (1985), Eigentum und Gesetzgebung, 1985.
- Wendt, R. (1996), Kommentierung des Art. 14, in: Sachs, GG, 1996.
- Zacher, H. F. (1987), Das soziale Staatsziel, HStR, Bd. I, 1987.
- Zippelius, R., Allgemeine Staatslehre, 12. A. 1994.